

# **BACHELORPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DIE PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄTEN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

**Vom 21. Juli 2008**

Geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009,  
durch Satzung vom 27. Juli 2010,  
durch Satzung vom 28. Juli 2010,  
durch Satzung vom 10. Februar 2011,  
durch Satzung vom 14. April 2011,  
durch Satzung vom 1. Juni 2011,  
durch Satzung vom 25. August 2011,  
durch Satzung vom 1. März 2012,  
durch Satzung vom 14. März 2012,  
durch Satzung vom 20. Juli 2012,  
durch Satzung vom 23. November 2012,  
durch Satzung vom 27. Februar 2013,  
durch Satzung vom 11. September 2013,  
durch Satzung vom 10. März 2014,  
durch Satzung vom 24. Juli 2014,  
durch Satzung vom 30. Juni 2015,  
durch Satzung vom 25. April 2016,  
durch Satzung vom 7. August 2017,  
durch Satzung vom 17. November 2017,  
durch Satzung vom 16. Februar 2018,  
durch Satzung vom 30. Juli 2018,  
durch Satzung vom 08. Februar 2019  
und durch Satzung vom 15. Juli 2019.

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienfächer
- § 3 Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Qualifikation
- § 6 Studienberatung

- § 7 Leistungspunktesystem
- § 8 Module
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Form und Verfahren der Prüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 15a Praktische Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 21 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 28 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 29 Bachelorarbeit
- § 30 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 31 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

## **II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer**

- § 32 Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft
- § 33 Amerikanistik (American Studies)
- § 34 Angewandte Bewegungswissenschaften
- § 35 Anglistik (British Studies)
- § 36 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung
- § 37 Deutsche Philologie
- § 38 Englische Sprachwissenschaft
- § 39 Evangelische Theologie
- § 40 Französische Philologie
- § 41 Frei Kombinierbares Nebenfach
- § 42 Geschichte
- § 43 Griechische Philologie
- § 44 Informationswissenschaft
- § 45 Italienische Philologie
- § 46 Klassische Archäologie
- § 47 Kunstgeschichte
- § 48 Lateinische Philologie
- § 49 Medieninformatik
- § 50 Medienwissenschaft
- § 51 Musikwissenschaft
- § 52 Philosophie

- § 53 Politikwissenschaft
- § 54 Polnische Philologie
- § 55 Russische (Ostslavische) Philologie
- § 56 Spanische Philologie
- § 57 Südosteuropastudien
- § 58 Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie
- § 59 Tschechische Philologie
- § 60 Vergleichende Kulturwissenschaft
- § 61 Vor- und Frühgeschichte
- § 62 Wissenschaftsgeschichte (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 63 In-Kraft-Treten

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## § 1

### Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang der in § 2 genannten Studienfächer der Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg.

## § 2

### Studienfächer

(1) <sup>1</sup>Es werden ein Bachelorfach und ein zweites Hauptfach oder ein Bachelorfach und zwei Nebenfächer studiert. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit wird im Bachelorfach angefertigt.

(2) <sup>1</sup>Als Bachelorfach, zweites Haupt- oder Nebenfach können folgende Fächer gewählt werden:

Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Amerikanistik (American Studies)

Angewandte Bewegungswissenschaften (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Anglistik (British Studies)

Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung

Deutsche Philologie

Englische Sprachwissenschaft

Evangelische Theologie

Französische Philologie

Geschichte

Griechische Philologie

Informationswissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Italienische Philologie

Klassische Archäologie

Kunstgeschichte

Lateinische Philologie

Medieninformatik (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Medienwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Musikwissenschaft

Philosophie

Politikwissenschaft

Polnische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Russische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Spanische Philologie

Südosteuropastudien

Tschechische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Vergleichende Kulturwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Vor- und Frühgeschichte

<sup>2</sup> Folgende Fächer können nur als zweites Haupt- oder Nebenfach gewählt werden:

Frei Kombinierbares Nebenfach (Nebenfach)

Südslavische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich; zweites Haupt- oder Nebenfach)

Wissenschaftsgeschichte (Nebenfach).

- (3) Des Weiteren können die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik nach Maßgabe der Ordnung für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach in einem Bachelorstudiengang an der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 sowie nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der im jeweiligen Studienjahr an der Universität Regensburg als Studienanfänger sowie in höheren Fachsemestern aufzunehmenden Bewerber gewählt werden.
- (4) <sup>1</sup>Auf einen schriftlichen Antrag hin, der jeweils spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen ist, können als zweites Hauptfach oder Nebenfach auch die Fächer Katholische Theologie, Mathematik und Rechtswissenschaft gewählt werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist an den für das jeweilige Bachelorfach zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Sofern kein eigener Modulkatalog für Studierende des zweiten Haupt- oder Nebenfachs existiert, werden die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Einvernehmen zwischen dem Prüfungsausschuss des Bachelorfachs und dem Prüfungsausschuss des beantragten zweiten Haupt- oder Nebenfachs festgelegt. <sup>4</sup>Diese Festlegung gilt für alle Studierenden, die im selben Semester das Studium dieses zweiten Haupt- oder Nebenfachs aufnehmen. <sup>5</sup>Sofern nichts anderes bestimmt ist, ergibt sich die Zusammensetzung der Fachnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der absolvierten Modulprüfungen.
- (5) <sup>1</sup>Von den Fächern Amerikanistik (American Studies), Anglistik (British Studies) und Englische Sprachwissenschaft darf nur eines gewählt werden. <sup>2</sup>Das Frei Kombinierbare Nebenfach (FKN) darf nur einmal gewählt werden.

### **§ 3**

#### **Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät des Prüfungsfaches, in welchem die Bachelorarbeit geschrieben wurde, den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.
- (3) Der Bachelorgrad kann nicht erworben werden, wenn er dem Kandidaten bereits verliehen wurde, es sei denn, dass das Bachelorfach und mindestens ein Nebenfach neu gewählt werden.

### **§ 4**

#### **Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium kann in der Regel im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studierenden nicht zu vertreten sind.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut.
- (4) <sup>1</sup>Insgesamt sind höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich. <sup>2</sup>Eingeschlossen ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit im sechsten Fachsemester.

## **§ 5 Qualifikation**

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einer äquivalenten Prüfung;
3. weitere Nachweise gemäß Teil II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) dieser Satzung.

## **§ 6 Studienberatung**

<sup>1</sup>Den Studierenden wird sowohl eine Zentrale als auch eine Fachstudienberatung sowie eine Beratung zum Auslandsaufenthalt angeboten. <sup>2</sup>Den Studierenden wird empfohlen,

die Zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

## **§ 7 Leistungspunktesystem**

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) Die Anzahl der Leistungspunkte für Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Universitäten erbracht wurden, ist durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachvertreter festzusetzen.
- (4) <sup>1</sup>Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche bewertete Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. <sup>3</sup>Am Ende seines Studiums erhält der Studierende einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

## **§ 8 Module**

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine aus Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel Lehrveranstaltungen eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebiets auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von etwa 10 bis 20 LP beziehungsweise 4 bis 9 SWS vorsehen und in zwei Semestern absolviert werden können.
- (2) <sup>1</sup>Inhalte, Teilleistungen, Bewertungsregeln und ggf. Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt in geeigneter Form.

## **§ 9 Lehrveranstaltungen**

- (1) Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte sowie der Schlüsselqualifikationen des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen  
Übungen  
Seminare  
Kolloquien  
(Pflicht-)Praktika  
Exkursionen

- (2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen sind in der Regel Modulen zugeordnet. <sup>2</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 2).
- (3) <sup>1</sup>Das Studium in diesem Studiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Pflichtlehrveranstaltungen sind zu absolvieren; aus dem Angebot der Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann der Studierende auswählen.

## **§ 10 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus je einem Fachvertreter der Prüfungsfächer der Fakultät, mindestens aber aus drei Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen. <sup>4</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (6) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

## **§ 11 Prüfer und Beisitzer**



- (1) <sup>1</sup>Als Prüfer für studienbegleitende Prüfungen sowie als Zweitgutachter für die Bachelorarbeit können alle nach dem Bayer. Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität herangezogen werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und hauptberuflich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an der Universität Regensburg tätig ist. <sup>3</sup>Zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.

## **§ 12**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 13**

### **Form und Verfahren der Prüfung**

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 4 Abs. 4 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen) nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen sowie des Modulkatalogs (§ 8 Abs. 2) der jeweiligen Fächer erbracht.
- (2) Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich/praktisch) und die Prüfungsdauer werden von dem Modulverantwortlichen oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Zu einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweisen kann eine Zulassung erforderlich sein.

## **§ 14**

### **Schriftliche Prüfungen**

- (1) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, soll die Prüfungsdauer der Veranstaltungsart entsprechend mindestens 30 Minuten und höchstens drei Stunden betragen; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

- (2) <sup>1</sup>Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>3</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 16 festgesetzt.

## **§ 15 Mündliche Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen haben die Form einer Einzelprüfung und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer soll der Veranstaltungsart entsprechend mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

## **§ 15a Praktische Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Praktische Prüfungen haben die Form einer Einzelprüfung und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Über die praktische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird vom Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die praktischen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

## **§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	gut,
von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

(4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.

## **§ 17**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Bachelorstudiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland werden bis zu einem Umfang von insgesamt 30 LP je Semester angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Regensburg entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>4</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>5</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

(4) Das Studium des gymnasialen Lehramts kann gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Regensburg als Bachelorstudium gerechnet werden. Ab dem Vorliegen der erforderlichen Modulzeugnisse und anderen teilfachspezifischen Leistungsnachweisen kann das Bachelorzeugnis beantragt werden. Der Antrag zur Ausstellung eines Bachelorzeugnisses muss dabei spätestens mit dem letzten Studiensemester des Lehramtstudiums erfolgen.

## § 18

### Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden einmal pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer spätestens zu Vorlesungsbeginn festgelegt. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; für die Anmeldung ist die Immatrikulation des Studierenden an der Universität Regensburg erforderlich. <sup>4</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und sollen fünf Wochen nicht überschreiten.
- (2) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Überschreitungsfrist verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. <sup>2</sup>Nach § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (4) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. <sup>2</sup>Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens zwei Semester. <sup>3</sup>Die Besonderen Bestimmungen regeln den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (5) <sup>1</sup>Stellt ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit, dass er diese bis zum Ende des achten Fachsemesters eingereicht hat, gilt die Arbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Wird die Arbeit nicht bis zum Ende des neunten Fachsemesters eingereicht, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

## § 19

### Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, sofern es für einzelne Fächer in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen) nicht anders geregelt ist. <sup>2</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.

- (2) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Zulässig ist dagegen zusätzlich zu bereits erfolgreich absolvierten Leistungen weitere, als alternativ vorgesehene Leistungen zu erwerben; der Studierende hat dann vor der Feststellung der Modulnote die Wahl, welche seiner Leistungen er in die Notenberechnung einbringen will. <sup>3</sup>Ist die Note für ein Modul oder eine Studieneinheit einmal festgestellt, können nachträglich keine anderen Leistungen mehr eingebracht werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 20**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. <sup>5</sup>Studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. <sup>6</sup>Die Bachelorprüfung ist spätestens bis zum Ende des achten Semesters abzulegen. <sup>7</sup>Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

## **§ 21**

### **Besondere Belange behinderter Studierender**

- (1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

## **§ 22**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Entschuldigungsgründe sind dem jeweiligen Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 23**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 24**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

<sup>2</sup>Dem Kandidaten ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. <sup>2</sup>Das Nähere ist in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) geregelt.

## **§ 26**

### **Bestandteile der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung im Umfang von insgesamt mindestens 180 LP besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen (170 LP) im Rahmen der in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) sowie im Modulkatalog näher beschriebenen Module, die in der gewählten Kombination durch mindestens 90 LP im Bachelorfach, mindestens 60 LP im zweiten Hauptfach oder mindestens je 30 LP in den beiden Nebenfächern sowie durch weitere freie Leistungspunkte aus dem von den Philosophischen Fakultäten anerkannten ergänzenden Studienangeboten nachgewiesen werden,
2. der Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 LP.

## **§ 27**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist in jedem Teilstudiengang der Nachweis einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen. <sup>2</sup>Die Art der Prüfungsleistungen pro

Teilstudiengang werden vom zuständigen Prüfungsausschuss verabschiedet und zusammen mit dem Modulkatalog bekannt gegeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>3</sup>Wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erneut nicht bestanden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (3) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 genannten Prüfungen mit „bestanden“ bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zweiten Fachsemesters aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist.

## **§ 28**

### **Anmeldung zur Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt der Fakultät eingereicht werden. <sup>3</sup>Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
  1. der Nachweis von mindestens 150 LP,
  2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester,
  3. gegebenenfalls ein Nachweis über besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Besonderen Bestimmungen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
  1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
  2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  3. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 29**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einer Seminararbeit in dem gewählten Bachelorfach hervorgehen und wird vom Erstgutachter über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses



vergeben. <sup>2</sup>Es wird dem Kandidaten in einem Zulassungsschreiben unter Angabe der Frist zur Abgabe der Arbeit mitgeteilt.

- (3) <sup>1</sup>Der Kandidat kann das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. <sup>2</sup>In diesem Fall gelten die Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 7 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine einmalige Nachfrist von höchstens zwei Monaten gewährt. <sup>3</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. <sup>4</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 30 und höchstens 50 Seiten ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen, wobei gegebenenfalls die fachspezifischen Regelungen in Abschnitt II zu berücksichtigen sind; im Einvernehmen mit dem Themensteller kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache zulassen. <sup>2</sup>Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Die Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. <sup>4</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. <sup>5</sup>Verstößt der Kandidat grob gegen die hier genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel durch den Themensteller und einen weiteren Gutachter bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Von der Bewertung durch einen zweiten Gutachter kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn das Fach der Bachelorarbeit nur von einer prüfungsberechtigten Lehrperson in der Lehre vertreten wird oder wenn die Bestellung eines zweiten Gutachters den Ablauf des Verfahrens in unvertretbarer Weise verzögern würde. <sup>3</sup>Für Arbeiten, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt in jedem Fall beim Prüfungsakt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. <sup>2</sup>Eingereichte Bachelorarbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.
- (8) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann der Studierende innerhalb von drei Monaten beantragen, dass ein neues Thema für eine neue Arbeit gestellt wird; Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 7 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Wird der Antrag nicht gestellt oder wird auch die neue Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Verfahren zum Erwerb des Bachelorgrades beendet. <sup>3</sup>Es kann nicht wiederholt werden.

## **§ 30**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 26 genannten Leistungen erbracht sind.

- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:
- Fachnote des Bachelorfaches zu 50 Prozent
  - Fachnote des zweiten Hauptfaches zu 30 Prozent oder Fachnoten der zwei Nebenfächer zu je 15 Prozent
  - Note der Bachelorarbeit zu 20 Prozent.
- <sup>2</sup>Die Zusammensetzung der Fachnoten ergibt sich aus den Besonderen Bestimmungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
  - die in § 26 Nr. 1 genannten Studienleistungen nicht erbracht sind.
- <sup>2</sup>Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
- für die besten 10 %,
  - für die nächsten 25 %,
  - für die nächsten 30 %,
  - für die nächsten 25 % und
  - für die nächsten 10 %
- der Absolventen des Abschlussjahrgangs. <sup>2</sup>Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

## **§ 31**

### **Bachelorzeugnis, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er auf Antrag ein Bachelorzeugnis, in dem die Gesamtnote, die Fachnoten und der zu verleihende akademische Grad aufgeführt sind. <sup>2</sup>Das Bachelorzeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>In dem Bachelorzeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 30 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.
- (2) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

## II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

### § 32

#### Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS

(1) Studiengangsziele

<sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft ist es, Studierende zu befähigen, sprachwissenschaftliche Konzepte und Theorien zu verstehen und in der Forschungspraxis anzuwenden. <sup>2</sup>Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Analyse der lautlichen, grammatischen, semantischen und pragmatischen Verschiedenheiten von Sprachen sowie der Analyse von Sprachwandelprozessen. <sup>3</sup>Die Studierenden werden zudem in die Lage versetzt, mittels empirischer Methoden selbstständig Lösungen für sprachwissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten, diese zu diskutieren und zu beurteilen. <sup>4</sup>Zusätzlich verfügen die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums über sprachpraktische Kompetenzen in mindestens einer weiteren Fremdsprache (abhängig von den gewählten Sprachen und Modulen).

(2) Studienbeginn (§ 2 und § 4 Abs. 1)

Das Studium im Teilstudiengang Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (Bachelorfach, zweites Hauptfach, Nebenfach) kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 26)

<sup>1</sup>Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

a) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Bachelorfach, ist der Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- AVS-BA-M01: Basismodul I: Sprachwissenschaftliche Disziplinen und Teilgebiete der Sprachwissenschaft (15 LP);
- AVS-BA-M02: Basismodul II: Teilgebiete der Sprachwissenschaft (12 LP);
- AVS-BA-M03: Struktur einer nicht-indogermanischen Sprache (12 LP);  
Zulassungsvoraussetzung für den Modulbestandteil AVS-BA-M03.2 ist das erfolgreiche Absolvieren der Studienleistung des Modulbestandteils AVS-BA-M03.1;
- AVS-BA-M04: Aufbaumodul I: Sprachwandel und sprachliche Varietäten (12 LP);
- AVS-BA-M05: Aufbaumodul II: Empirische Methoden der Sprachwissenschaft (8 LP);
- AVS-BA-M06a: Fremdsprachenkompetenz (Bachelorfach) (21 LP);
- der erfolgreiche Abschluss eines sprachwissenschaftlichen Moduls bzw. einer sprachwissenschaftlichen Modulkombination aus einer einzelsprachlichen Philologie nach den dortigen Bestimmungen; dieses Modul bzw. diese Modulkombination darf nicht Bestandteil des gewählten zweiten Hauptfaches oder des Nebenfaches sein.

Folgende Module bzw. Modulkombinationen können gewählt werden:

- a) FRA-SW-M01: Basismodul Französische Sprachwissenschaft (12 LP);
- b) SPA-SW-M01: Basismodul Spanische Sprachwissenschaft (12 LP);
- c) ITA-SW-M01: Basismodul Italienische Sprachwissenschaft (12 LP);

- d) DEU-M310: Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP) und DEU-M330: Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2 (6 LP);
  - e) ENLI-M12: Basismodul Englische Sprachwissenschaft (12 LP);
  - f) OSL-M04: Basismodul Russische Sprachwissenschaft (18 LP);
  - g) POL-M04: Basismodul Polnische Sprachwissenschaft (18 LP);
  - h) TSC-M04: Basismodul Tschechische Sprachwissenschaft (18 LP);
  - i) BKS-LING-M02: Südslavische Linguistik II (10 LP).
- b) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- AVS-BA-M01: Basismodul I: Sprachwissenschaftliche Disziplinen und Teilgebiete der Sprachwissenschaft (15 LP);
  - AVS-BA-M02: Basismodul II: Teilgebiete der Sprachwissenschaft (12 LP);
  - AVS-BA-M03: Struktur einer nicht-indogermanischen Sprache (12 LP);
  - AVS-BA-M04: Aufbaumodul I: Sprachwandel und sprachliche Varietäten (12 LP);
  - AVS-BA-M06b: Fremdsprachenkompetenz (zweites Hauptfach) (9 LP).
- c) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- AVS-BA-M01: Basismodul I: Sprachwissenschaftliche Disziplinen und Teilgebiete der Sprachwissenschaft (15 LP);
  - AVS-BA-M02: Basismodul II: Teilgebiete der Sprachwissenschaft (12 LP);
  - AVS-BA-M06c: Fremdsprachenkompetenz (Nebenfach) (3 LP).

<sup>2</sup>Die Modulprüfungen werden in schriftlicher Form (Klausur, Hausarbeit) abgehalten.

<sup>3</sup>Findet die Modulprüfung in Form einer Klausur statt, so ist die Dauer 90 Minuten. <sup>4</sup>Wird eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit gehalten, so beträgt der Umfang ca. 15 Textseiten.

#### (4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS-BA-M01      15%

Modulnote AVS-BA-M02      15%

Modulnote AVS-BA-M03      20%

Modulnote AVS-BA-M04      20%

Modulnote AVS-BA-M05      20%

Modulnote aus dem gewählten sprachwissenschaftlichen Modul 10%

- b) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS-BA-M01      20%

Modulnote AVS-BA-M02	20%
Modulnote AVS-BA-M03	30%
Modulnote AVS-BA-M04	30%

- c) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS-BA-M01	50%
Modulnote AVS-BA-M02	50%

- (5) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

Abweichend von § 11 Abs.1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 i. V. n. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 Hochschulprüferverordnung genannten Personen.

- (6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

### § 33 Amerikanistik (American Studies)

- (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)  
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung vor Beginn des Studiums.
- (2) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über zwei Fremdsprachen auf dem Niveau von mindestens A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, darunter mit Ausnahme von Englisch mindestens eine moderne.
- (3) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
  - a) Ist Amerikanistik (American Studies) Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
AMST-M 11, AMST-M 12, AMST-M 13, AMST-M 14,  
AMST-M 21, AMST-M 22, AMST-M 23, AMST-M 31, AMST-M 32.
  - b) Ist Amerikanistik (American Studies) zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
AMST-M 11, AMST-M 12, AMST-M 13, AMST-M 14,  
AMST-M 23, AMST-M 24.
  - c) Ist Amerikanistik (American Studies) Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
AMST-M 11, AMST-M 14, AMST-M 16.
- (4) Konsekutivität  
<sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:  
in den Modulen AMST-M 16, AMST-M 22 und AMST-M 23 können die Proseminare erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Literaturwissenschaft aus AMST-M 13 bzw. AMST-M 16 absolviert werden;  
im Modul AMST-M 12 können die Vorlesungen erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft absolviert werden;  
das Modul AMST-M 23 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der amerikanistischen Einführungsvorlesung aus AMST-M 14 absolviert werden;  
im Modul AMST-M 11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;  
der Kurs Writing im Modul AMST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Composition aus AMST-M 11 absolviert werden;  
der Kurs GLC C im Modul AMST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 11 absolviert werden;  
der Kurs GLC C im Modul AMST-M 24 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 11 absolviert werden;  
das Modul AMST-M 31 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 11 absolviert werden;

das Hauptseminar im Modul AMST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 13, des amerikanistischen Proseminars aus AMST-M 22 sowie des thematischen Proseminars aus AMST-M 23 absolviert werden;

das Seminar Cultural Studies in AMST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der amerikanistischen Kurse des Moduls AMST-M 14 absolviert werden.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup>Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. <sup>4</sup>Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Amerikanistik (American Studies) Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AMST-M 31 zu 5 Prozent

Modulnoten AMST-M 11, 12, 13, 14, 21 und 22 zu je 10 Prozent

Modulnote AMST-M 23 zu 15 Prozent

Modulnote AMST-M 32 zu 20 Prozent

b) Ist Amerikanistik (American Studies) zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AMST-M 24 zu 10 Prozent

Modulnoten AMST-M 11, 12, 13, 14 zu je 15 Prozent

Modulnote AMST-M 23 zu 30 Prozent

c) Ist Amerikanistik (American Studies) Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AMST-M 11 zu 20 Prozent

Modulnote AMST-M 14 zu 30 Prozent

Modulnote AMST-M 16 zu 50 Prozent

(7) Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Prüfungen im Fach Amerikanistik (American Studies) werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit im Fach Amerikanistik (American Studies) ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

<sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um

promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.



## § 34

### Angewandte Bewegungswissenschaften

#### (1) Studiengangsziele

Ziel des Bachelorstudiengangs Angewandte Bewegungswissenschaft ist es, Studierende zu befähigen, die Bedeutung von Bewegung für den Menschen und die Vorbeugung von Krankheiten theoretisch und praktisch umzusetzen. Durch die umfassende Ausbildung in sportmedizinischen, trainings- und bewegungswissenschaftlichen sowie psychologischen Inhalten unterstützt dieser Studiengang die Studierenden darin, ihren Lernprozess und Kompetenzerwerb anzuregen. Durch die Vermittlung der Inhalte auf theoretischer sowie praktischer Ebene sollen die Studierenden im Stande sein, die Praxis gezielt auf der Grundlage sportwissenschaftlicher Theorien unter Einbezug empirischer Forschungsmethoden anzuwenden.

#### (2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- SPO-BA-M10 (Statistik), 16 LP, 8 SWS
- SPO-BA-M11 (Einführung in spezifische Bereiche der Sportwissenschaft), 4 LP, 2 SWS
- SPO-BA-M12 (Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz), 12 LP, 6 SWS
- SPO-BA-M13 (Medizinische Kompetenz I), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M14 (Medizinische Kompetenz II), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M15 (Psychologische Kompetenz I), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M16 (Psychologische Kompetenz II), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M17 (Vertiefung der psychologischen und bewegungswissenschaftliche Kompetenz), 12 LP, 5 SWS
- SPO-BA-M18 (Präventive und rehabilitative Kompetenz), 10 LP, 4 SWS
- SPO-BA-M19 (Praktikum), 6 LP und
- SPO-BA-M20 (Bewegungspraktische Kompetenz), 8 LP, 4 SWS

b) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- SPO-BA-M10 (Statistik), 16 LP, 8 SWS
- SPO-BA-M11 (Einführung in spezifische Bereiche der Sportwissenschaft), 4 LP, 2 SWS
- SPO-BA-M12 (Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz), 12 LP, 6 SWS
- SPO-BA-M13 (Medizinische Kompetenz I), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M14 (Medizinische Kompetenz II), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M15 (Psychologische Kompetenz I), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M22 (Bewegungswissenschaftliche Kompetenz (Vertiefung) im zweiten Hauptfach und Nebenfach, 10 LP, 4 SWS und
- SPO-BA-M23 (Bewegungspraktische Kompetenz im zweiten Hauptfach und Nebenfach), 4 LP, 2 SWS

- c) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- SPO-BA-M11 (Einführung in spezifische Bereiche der Sportwissenschaft), 4 LP, 2 SWS
  - SPO-BA-M21 (Sportwissenschaftliche Basiskompetenz im Nebenfach), 12 LP, 6 SWS
  - SPO-BA-M22 (Bewegungswissenschaftliche Kompetenz (Vertiefung) im zweiten Hauptfach und Nebenfach, 10 LP, 4 SWS und
  - SPO-BA-M23 (Bewegungspraktische Kompetenz im zweiten Hauptfach und Nebenfach), 4 LP, 2 SWS

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel	Modulname	ECTS/LP	Prüfungsform	Prüfungsumfang	Zulassungsvoraussetzung
SPO-BA-M10	Statistik	16	3 x Klausur	2x Statistik je 90 Minuten Versuchsplanung 45 Minuten	keine
SPO-BA-M11	Einführung in spezifische Bereiche der Sportwissenschaft	4	-	-	Keine
SPO-BA-M12	Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz	12	Klausur	120 Minuten	Keine
SPO-BA-M13	Medizinische Kompetenz I	6	-	-	Keine
SPO-BA-M14	Medizinische Kompetenz II	6	Klausur	90 Minuten	Keine
SPO-BA-M15	Psychologische Kompetenz I	6	Klausur	45 Minuten	Keine
SPO-BA-M16	Psychologische Kompetenz II	6	Klausur	45 Minuten	Keine
SPO-BA-M17	Vertiefung der psychologischen und bewegungswissenschaftlichen	12	Seminararbeit	10-15 Seiten	Keine

	tlischen Kompetenzen				
SPO-BA-M18	Präventive und rehabilitative Kompetenzen	10	Seminararbeit	10-15 Seiten	Keine
SPO-BA-M19	Praktikum	6	Praktikumsbericht	10-15 Seiten	Keine
SPO-BA-M20	Bewegungspraktische Kompetenz	8	2x Praktisch-theoretische Prüfung in der gewählten Sportart	2 x 15Minuten	Keine
SPO-BA-M21	Sportwissenschaftliche Basiskompetenzen im Nebenfach	12	Klausur	120 Minuten	Keine
SPO-BA-M22	Bewegungswissenschaftliche Kompetenzen im zweiten Hauptfach und im Nebenfach	10	Seminararbeit	10-15 Seiten	Keine
SPO-BA-M23	Bewegungspraktische Kompetenzen im zweiten Hauptfach und im Nebenfach	4	-	-	Keine

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module SPO-BA-M10, SPO-BA-M12, SPO-BA-M14, SPO-BAM15, SPO-BA-M16, SPO-BA-M17, SPO-BA-M18, SPO-BA-M19 und SPO-BA-M20

b) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft zweites Hauptfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module SPO-BA-M10, SPO-BA-M12, SPO-BA-M14, SPO-BAM15, SPO-BA- M22.

c) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module SPO-BA-M21 und SPO-BA-M22.

(5) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

Abweichend von § 11 Abs.1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 Hochschulprüferverordnung genannten Personen herangezogen werden.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Das Institut für Sportwissenschaft wird im Anschluss an den Prüfungszeitraum jedes Semesters jeweils einen zentralen Termin zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen festsetzen und die Termine mindestens zwei Wochen vorher über die Homepage des Instituts für Sportwissenschaft sowie die Lernplattform GRIPS bekanntmachen.

## § 35 Anglistik (British Studies)

- (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)  
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung vor Beginn des Studiums.
- (2) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über zwei Fremdsprachen auf dem Niveau von mindestens A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, darunter mit Ausnahme von Englisch mindestens eine moderne.
- (3) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
  - a) Ist Anglistik (British Studies) Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
BRST-M 11, BRST-M 12, BRST-M 13, BRST-M 14,  
BRST-M 21, BRST-M 22, BRST-M 23, BRST-M 31, BRST-M 32.
  - b) Ist Anglistik (British Studies) zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
BRST-M 11, BRST-M 12, BRST-M 13, BRST-M 14,  
BRST-M 23, BRST-M 24.
  - c) Ist Anglistik (British Studies) Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
BRST-M 11, BRST-M 14, BRST-M 16.
- (4) Konsekutivität  
<sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:  
in den Modulen BRST-M 16, BRST-M 22 und BRST-M 23 können die Proseminare erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Literaturwissenschaft aus BRST-M 13 bzw. BRST-M 16 absolviert werden;  
im Modul BRST-M 12 können die Vorlesungen erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft absolviert werden;  
das Modul BRST-M 23 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der anglistischen Einführungsvorlesung aus BRST-M 14 absolviert werden;  
im Modul BRST-M 11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;  
der Kurs Writing in BRST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Composition aus BRST-M 11 absolviert werden;  
der Kurs GLC C im Modul BRST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 11 absolviert werden;  
der Kurs GLC C im Modul BRST-M 24 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 11 absolviert werden;  
das Modul BRST-M 31 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 11 absolviert werden;

das Hauptseminar in BRST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 13, des anglistischen Proseminars aus BRST-M 22 sowie mindestens eines Proseminars aus BRST-M 23 absolviert werden;

das Seminar Cultural Studies im Modul BRST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der anglistischen Kurse des Moduls BRST-M 14 absolviert werden.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup>Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. <sup>4</sup>Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Anglistik (British Studies) Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote BRST-M 31 zu 5 Prozent

Modulnoten BRST-M 11, 12, 13, 14, 21 und 22 zu je 10 Prozent

Modulnote BRST-M 23 zu 15 Prozent

Modulnote BRST-M 32 zu 20 Prozent

b) Ist Anglistik (British Studies) zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote BRST-M 24 zu 10 Prozent

Modulnoten BRST-M 11, 12, 13, 14 zu je 15 Prozent

Modulnote BRST-M 23 zu 30 Prozent

c) Ist Anglistik (British Studies) Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote BRST-M 11 zu 20 Prozent

Modulnote BRST-M 14 zu 30 Prozent

Modulnote BRST-M 16 zu 50 Prozent

(7) Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Prüfungen im Fach Anglistik (British Studies) werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit im Fach Anglistik (British Studies) ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

<sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um

promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 36

### **Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung**

- (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)  
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
  - a) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
Kunst-BA-M1  
Kunst-BA-M2  
Kunst-BA-M3  
Kunst-BA-M4  
Kunst-BA-M5  
Kunst-BA-M6
  - b) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
Kunst-BA-M1  
Kunst-BA-M2  
Kunst-BA-M4  
Kunst-BA-M6
  - c) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
Kunst-BA-M1  
Kunst-BA-M2
- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
  - a) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:  
Gleichgewichteter Durchschnitt der Modulnoten  
Kunst-BA-M3  
Kunst-BA-M4  
Kunst-BA-M5  
Kunst-BA-M6
  - b) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:  
Gleichgewichteter Durchschnitt der Modulnoten  
Kunst-BA-M2  
Kunst-BA-M4  
Kunst-BA-M6
  - c) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Nebenfach, entspricht die Fachnote der Modulnote des Moduls 2.
- (4) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)  
Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen  
Am Ende jeden Semesters wird per Aushang ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.



## **§ 37 Deutsche Philologie**

### (1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) <sup>1</sup>Ist Deutsche Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

DEU-M 110 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (8 LP)

DEU-M 130 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte (9 LP)

DEU-M 140 Vertiefungsmodul Literaturtheorie (9 LP)

DEU-M 150 Erweiterungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 LP)

DEU-M 210 Basismodul Ältere deutsche Literatur (Gymnasium / Bachelor) (7 LP)

DEU-M 240 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur 1: Texterschließung (Gymnasium / Bachelor) (6 LP)

DEU-M 250 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur 2: Analyse und Interpretation (Gymnasium / Bachelor) (8 LP)

DEU-M 310 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP)

DEU-M 320 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 1: Diachronische Sprachwissenschaft (4 LP)

DEU-M 330 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2: Sprachsystem (6 LP)

DEU-M 340 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 3: Sprachverwendung (7 LP).

<sup>2</sup>Im Teilfach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, muss zudem das Aufbaumodul

DEU-M 160 Aufbaumodul 1 Neuere deutsche Literaturwissenschaft (12 LP)

oder das Aufbaumodul

DEU-M 260 Aufbaumodul 1 Ältere deutsche Literatur (12 LP)

oder das Aufbaumodul

DEU-M 360 Aufbaumodul 1 Deutsche Sprachwissenschaft (12 LP)

absolviert werden.

<sup>3</sup>Zum Erwerb berufsvorbereitender Qualifikationen sind zudem mindestens ein Modul oder eine Studieneinheit im Umfang von mindestens 6 LP nach eigener Wahl aus dem (einführenden) Lehrangebot für Bachelor-Studierende folgender Fächer bzw. Teilfächer nachzuweisen:

- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- Deutsch als Fremdsprachenphilologie

- Angewandte Literaturwissenschaft
- Studieneinheit Informationskompetenz
- EDV-Ausbildung des Rechenzentrums
- Lehrangebot des Zentrums für Sprache und Kommunikation.

<sup>4</sup>Weitere Module / Studieneinheiten können nach Absprache mit der Geschäftsführung des Instituts oder einer durch die Geschäftsführung beauftragten Person ebenfalls eingebracht werden.

b) Ist Deutsche Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

DEU-M 110 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (8 LP)

DEU-M 210 Basismodul Ältere deutsche Literatur (Gymnasium / Bachelor) (7 LP)

DEU-M 310 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP)

sowie vollständige Vertiefungs- und Erweiterungsmodule in den Teilfächern nach Wahl bis zum Erreichen von insgesamt mindestens 60 LP.

c) <sup>1</sup>Ist Deutsche Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

DEU-M 110 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (8 LP)

DEU-M 210 Basismodul Ältere deutsche Literatur (Gymnasium / Bachelor) (7 LP)

DEU-M 310 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP)

sowie vollständige Vertiefungs- und Erweiterungsmodule in den Teilfächern nach Wahl bis zum Erreichen von insgesamt mindestens 30 LP.

<sup>2</sup>Die Vertiefungsmodule und die Aufbaumodule werden benotet abgeschlossen. <sup>3</sup>Der Umfang der Modulprüfungen der Vertiefungsmodule in Form von Hausarbeiten ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt. <sup>4</sup>Die Modulprüfungen der Aufbaumodule in Form von Hausarbeiten haben einen Umfang von ca. 20 Seiten. <sup>5</sup>Die Themen der Hausarbeiten sind so gefasst, dass an ihnen das Erreichen der Ziele des Moduls überprüft werden kann.

<sup>6</sup>Die Modulprüfungen der Vertiefungsmodule DEU-M 130 und DEU-M 140 beziehen sich auf Gegenstände des gesamten Moduls und finden in Form von Hausarbeiten statt; sie können deshalb frühestens im dritten Fachsemester eingereicht werden.

<sup>7</sup>Die mündliche Prüfung im Aufbaumodul dauert 20 Minuten; Prüfungsschwerpunkte werden so vereinbart, dass an ihnen das Erreichen der Modulziele überprüft werden kann.

## (2) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

### a) Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

<sup>1</sup>Die Module DEU-M 130, DEU-M 140 und DEU-M 150 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-M 110 absolviert werden. <sup>2</sup>Das Modul DEU-M 160 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module DEU-M 130 und DEU-M 140 absolviert werden.

### b) Ältere deutsche Literatur:

<sup>1</sup>Die Module DEU-M 240 und DEU-M 250 setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 210 voraus; das Modul DEU-M 260 setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 250 voraus.

### c) Deutsche Sprachwissenschaft:

<sup>1</sup>Die Module DEU-M 320, DEU-M 330 und DEU-M 340 setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 310 voraus. <sup>2</sup>Im Modul DEU-M 340 kann die Übung erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars im Modul DEU-M 320, das Seminar mit Hausarbeit erst nach dem Seminar mit Portfolio in Modul DEU-M 330 absolviert werden; das Modul DEU-M 360 setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 340 voraus.

## (3) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup>Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. <sup>4</sup>Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.

## (4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

### a) Ist Deutsche Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Die Note des Moduls DEU-M 130 wird 20-fach gewichtet,  
die Note des Moduls DEU-M 140 wird 20-fach gewichtet,  
die Note des Moduls DEU-M 240 wird 12-fach gewichtet,  
die Note des Moduls DEU-M 250 wird 18-fach gewichtet,  
die Note des Moduls DEU-M 320 wird 9-fach gewichtet,  
die Note des Moduls DEU-M 330 wird 9-fach gewichtet,  
die Note des Moduls DEU-M 340 wird 12-fach gewichtet,

das aus den Modulen DEU-M 160, DEU-M 260 und DEU-M 360 gewählte Modul wird 50-fach gewichtet.

b) <sup>1</sup>Ist Deutsche Philologie zweites Hauptfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der gewählten Vertiefungsmodule. <sup>2</sup>Diese werden den Leistungspunkten der gewählten Module entsprechend gewichtet.

c) <sup>1</sup>Ist Deutsche Philologie Nebenfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der gewählten Vertiefungsmodule. <sup>2</sup>Diese werden den Leistungspunkten der gewählten Module entsprechend gewichtet.

(5) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1)

<sup>1</sup>Die Modulprüfungen der Vertiefungsmodule DEU-M 130, DEU-M 140, DEU-M 240 und DEU-M 330 können zur Notenverbesserung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung bis zum Ende des fünften Fachsemesters einmal wiederholt werden, wenn die Leistung im dritten Fachsemester erbracht worden ist. <sup>2</sup>Die Modulprüfung des Vertiefungsmoduls DEU-M 250 kann zur Notenverbesserung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters einmal wiederholt werden, wenn die Leistung bis zum vierten Fachsemester erbracht worden ist.

(6) Bachelorarbeit (§ 29 Abs. 5)

<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit im Fach Deutsche Philologie ist ausschließlich in deutscher Sprache zu verfassen und soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten.

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

<sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 38 Englische Sprachwissenschaft

- (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)  
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung vor Beginn des Studiums.
- (2) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über zwei Fremdsprachen auf dem Niveau von mindestens A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, darunter mit Ausnahme von Englisch mindestens eine moderne.
- (3) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
  - a) Ist Englische Sprachwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
ENLI-M 11, ENLI-M 12, ENLI-M 13, ENLI-M 14,  
ENLI-M 21, ENLI-M 22, ENLI-M 23, ENLI-M 31, ENLI-M 32.
  - b) Ist Englische Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
ENLI-M 11, ENLI-M 12, ENLI-M 13, ENLI-M 14,  
ENLI-M 24, ENLI-M 25.
  - c) Ist Englische Sprachwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
ENLI-M 11, ENLI-M 12, ENLI-M 14.

### (4) Konsekutivität

<sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

die Vorlesungen im Modul ENLI-M 12 sowie die Seminare und Proseminare der Module ENLI-M 22, ENLI-M 23 und ENLI-M 25 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft aus ENLI-M 12 absolviert werden;

im Modul ENLI-M11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;

der Kurs Writing in ENLI-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Composition aus ENLI-M 11 absolviert werden;

der Kurs GLC C im Modul ENLI-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 11 absolviert werden;

der Kurs GLC C im Modul ENLI-M 24 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 11 absolviert werden

das Modul ENLI-M 31 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 11 absolviert werden;

die Hauptseminare im Modul ENLI-M 32 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 12 sowie mindestens eines der Proseminare aus ENLI-M 22 oder ENLI-M 23 absolviert werden.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup>Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. <sup>4</sup>Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Englische Sprachwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote ENLI-M 31 zu 5 Prozent

Modulnoten ENLI-M 11, 12, 13, 14, 21 und 22 zu je 10 Prozent

Modulnote ENLI-M 23 zu 15 Prozent

Modulnote ENLI-M 32 zu 20 Prozent

b) Ist Englische Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote ENLI-M 24 zu 10 Prozent

Modulnoten ENLI-M 11, 12, 13, 14 zu je 15 Prozent

Modulnote ENLI-M 25 zu 30 Prozent

c) Ist Englische Sprachwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote ENLI-M 11 zu 20 Prozent

Modulnote ENLI-M 14 zu 30 Prozent

Modulnote ENLI-M 12 zu 50 Prozent

(7) Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Prüfungen im Fach Englische Sprachwissenschaft werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit im Fach Englische Sprachwissenschaft ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

<sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

**§ 39**  
**Evangelische Theologie**

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Evangelische Theologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Basismodul 1: Evangelische Theologie (EVTH - BA - M 01, 11 LP),  
Basismodul 2: Bibelwissenschaft AT (EVTH - BA - M 02, 8 LP),  
Basismodul 3: Systematische Theologie (EVTH - BA - M 03, 8 LP),  
Basismodul 4: Kirchengeschichte (EVTH - BA - M 04, 8 LP),  
Basismodul 5: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 05, 8 LP),  
Aufbaumodul 1: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 06, 8 LP),  
Aufbaumodul 2: Historisch-Systematische Theologie (EVTH - BA - M 07, 12 LP),  
Aufbaumodul 3: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 08, 8 LP),  
Aufbaumodul 4: Religionswissenschaft (EVTH - BA - M 09, 8 LP),  
Aufbaumodul 5: Praktikumsmodul (EVTH - BA - M 10, 11 LP).

- b) <sup>1</sup>Ist Evangelische Theologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Basismodul 1: Evangelische Theologie (EVTH - BA - M 01, 8 LP),  
Basismodul 2: Bibelwissenschaft AT (EVTH - BA - M 02, 8 LP),  
Basismodul 3: Systematische Theologie (EVTH - BA - M 03, 8 LP),  
Basismodul 4: Kirchengeschichte (EVTH - BA - M 04, 8 LP),  
Basismodul 5: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 05, 8 LP)

sowie wahlweise eines der drei Aufbaumodule:

Aufbaumodul 1: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 06, 8 LP),  
Aufbaumodul 3: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 08, 8 LP) oder  
Aufbaumodul 4: Religionswissenschaft (EVTH - BA - M 09, 8 LP).

<sup>2</sup>Um die Gesamtsumme von 60 LP zu erreichen, ist ein innerfachlicher freier Wahlbereich, der nicht in die Gesamtnote eingeht, im Umfang von mindestens 12 LP zu absolvieren.

<sup>3</sup>Es kann dazu wahlweise das

Aufbaumodul 2: Historisch-Systematische Theologie (EVTH - BA - M 07, 12 LP) oder  
zwei der folgenden noch nicht absolvierten Aufbaumodule gewählt werden:

Aufbaumodul 1: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 06, 8 LP),  
Aufbaumodul 3: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 08, 8 LP),  
Aufbaumodul 4: Religionswissenschaft (EVTH - BA - M 09, 8 LP).

- c) Ist Evangelische Theologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Basismodul 1: Evangelische Theologie (EVTH - BA - M 11, 6 LP),  
Basismodul 2: Systematische Theologie (EVTH - BA - M 12, 8 LP)

sowie

Wahlmodul 1: Bibelwissenschaft AT (EVTH - BA - M 13, 8 LP) oder  
Wahlmodul 2: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 14, 8 LP)

verpflichtend (komplementär zu EVTH - BA -M 11.2)

und wahlweise entweder

Wahlmodul 3: Kirchengeschichte (EVTH - BA - M 15, 8 LP) oder

Wahlmodul 4: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 16, 8 LP).“

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) <sup>1</sup>Ist Evangelische Theologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M 02 bis EVTH - BA - M 10 errechnet. <sup>2</sup>Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

b) <sup>1</sup>Ist Evangelische Theologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M 02 bis EVTH - BA - M 05, sowie des gewählten Moduls EVTH - BA - M 06, EVTH - BA - M 08 oder EVTH - BA - M 09 errechnet.

<sup>2</sup>Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

c) <sup>1</sup>Ist Evangelische Theologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M 12, sowie der gewählten Module EVTH - BA - M 13 oder EVTH - BA - M 14 und EVTH - BA - M 15 oder EVTH - BA - M 16 errechnet.

<sup>2</sup>Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

(3) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)

Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar

(4) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von bis zu 50 Seiten.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

(6) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Erwerb der in den unter Absatz 1 genannten Modulen zu vermittelnden Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Im Rahmen der genannten Module ist daher für Seminare und Praktika eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup>Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. <sup>4</sup>Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs.2 und 3) gelten entsprechend.



## § 40 Französische Philologie

### (1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Französische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Französische Sprache I und II (FRA SP M 01, FRA SP M 02) (je 12 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Französische Sprachwissenschaft FRA SW M 01, Französische Literaturwissenschaft FRA LW M 01, Französische Kulturwissenschaft FRA KW M 01) (je 12 LP)
- Aufbaumodul Französische Sprache FRA SP M 03 (12 LP)
- zwei von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Französische Sprachwissenschaft FRA SW M 02, Französische Literaturwissenschaft FRA LW M 02, Französische Kulturwissenschaft FRA KW M 02) (12 LP)

Weitere 6 LP sind aus dem wissenschaftlichen und/oder dem sprachpraktischen Angebot der französischen Philologie frei zu wählen.

b) Ist Französische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Französische Sprache I und II (FRA SP M 01, FRA SP M 02) (je 12 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Französische Sprachwissenschaft FRA SW M 01, Französische Literaturwissenschaft FRA LW M 01, Französische Kulturwissenschaft FRA KW M 01) (je 12 LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Französische Sprachwissenschaft FRA SW M 02, Französische Literaturwissenschaft FRA LW M 02, Französische Kulturwissenschaft FRA KW M 02) (12 LP)

c) Ist Französische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter:

- das Basismodul Französische Sprache I (FRA SP M 01) (12LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Basismodulen (Französische Sprachwissenschaft FRA SW M 01, Französische Literaturwissenschaft FRA LW M 01, Französische Kulturwissenschaft FRA KW M 01) (12 LP)

Weitere 6 LP sind aus dem wissenschaftlichen und/oder dem sprachpraktischen Angebot der französischen Philologie frei zu wählen.

### (2) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Cours de langue française II des Moduls FRA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Cours de langue française I des Moduls FRA-SP-M 01 absolviert werden; das Proseminar zur Französischen Sprachwissenschaft des Moduls FRA-SW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Französischen Sprachwissenschaft aus demselben Modul besucht werden; das Proseminar zur Französischen Literaturwissenschaft des Moduls FRA-LW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Französischen Literaturwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;

das Proseminar zur Französischen Kulturwissenschaft des Moduls FRA-KW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Einführenden Vorlesung zur Romanischen Kulturwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;  
 das Hauptseminar des Moduls FRA-SW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-SW-M01 absolviert werden;  
 das Hauptseminar des Moduls FRA-LW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-LW-M01 absolviert werden;  
 das Hauptseminar des Moduls FRA-KW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-KW-M01 absolviert werden.

(3) Schriftliche und mündliche Prüfungen können in Französischer Sprache abgelegt werden.

(4) Mitwirkung und Teilnahme

<sup>1</sup> Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup> Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup> Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. <sup>4</sup>Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Französische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei sprachliche Basismodule je 10 %	= 20%;
ein sprachliches Aufbaumodul	= 10 %
zwei wissenschaftliche Basismodule je 15 %	= 30%
zwei wiss. Aufbaumodule je 20 %	= 40%

b) Ist Französische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei sprachliche Basismodule je 10 %	= 20%;
zwei wissenschaftliche Basismodule je 20 %	= 40%
ein wiss. Aufbaumodul	= 40%

c) Ist Französische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Sprachliches Basismodul	= 40%
Wiss. Basismodul	= 60%

(6) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

<sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

**§ 41**  
**Frei Kombinierbares Nebenfach**

- (1) <sup>1</sup>Das Frei Kombinierbare Nebenfach besteht aus zwei Studieneinheiten, die aus einer vom Prüfungsausschuss einer der Philosophischen Fakultäten für das Frei Kombinierbare Nebenfach genehmigten und bekannt gemachten Liste auszuwählen sind. <sup>2</sup>Es dürfen keine Studieneinheiten aus einem Fachgebiet gewählt werden, das der Bewerber anderweitig im Rahmen der gewählten Fächerkombination gewählt hat; das Nähere ist in der Liste der Studieneinheiten geregelt.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)  
Pro Studieneinheit ist ein Modul erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)  
Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der beiden Module.

## § 42 Geschichte

- (1) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit sind für das Studium der Geschichte als erstes oder zweites Hauptfach Lateinkenntnisse und Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und für das Studium der Geschichte als Nebenfach Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und Lateinkenntnisse oder Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
  - a) Ist Geschichte Bachelor-, Haupt- oder Nebenfach, ist ein Propädeutikum nachzuweisen; das Propädeutikum ist integraler Bestandteil eines der ersten vom Studierenden gewählten Proseminars und in der Regel parallel dazu zu absolvieren.
  - b) Ist Geschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
Basismodule GES-M01, GES-M02, GES-M03, GES-M04, GES-M05;  
zwei Module aus den Aufbaumodulen GES-M08, GES-M09, GES-M10, GES-M11;  
um die Mindestanzahl von 30 LP im Bereich der Aufbaumodule zu erreichen, ist die Absolvierung einer weiteren Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Geschichte erforderlich.
  - c) Ist Geschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
Basismodule GES-M01, GES-M02, GES-M03, GES-M04, GES-M05.
  - d) Ist Geschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
Basismodul GES-M07;  
zwei Basismodule aus GES-M01, GES-M02, GES-M04 und GES-M06.
- (3) Konsekutivregelungen
  - a) Das in Abs. 2 Buchst. a) genannte Proseminar mit Propädeutikum ist Zulassungsvoraussetzung für alle weiteren zu absolvierenden Proseminare.
  - b) Zulassungsvoraussetzung für die Hauptseminare der Aufbaumodule ist der erfolgreiche Abschluss der Basismodule aus dem jeweils selben Teilfach.

### (4) Mitwirkung und Teilnahme

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Diese besteht in der Beteiligung an diskursiven Prozessen in den aufeinander aufbauenden Seminar- bzw. Übungssitzungen, in der mündlichen und schriftlichen Präsentation von Ergebnissen der jeweiligen Sitzungsvorbereitung und in der zur Ergebnissicherung notwendigen schriftlichen Nachbereitung einer Sitzung. <sup>3</sup>Daher ist im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module vorgesehenen Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>4</sup>Der Studierende darf je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung höchstens zweimal ohne triftigen Grund entschuldigt fehlen. <sup>5</sup>Ab der dritten Fehlzeit gelten die Bestimmungen für das Versäumnis und den Rücktritt entsprechend.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Geschichte Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:  
Durchschnittsnote aus den Endnoten der Basismodule GES-M01, GES-M02, GES-M03 und GES-M04 zu 50 %  
Durchschnittsnote aus den Endnoten der beiden absolvierten Aufbaumodule zu 50 %
- b) Ist Geschichte zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:  
Durchschnittsnote aus den Endnoten der Basismodule GES-M01, GES-M02, GES-M03 und GES-M04
- c) Ist Geschichte Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:  
Durchschnittsnote aus den Endnoten der beiden absolvierten Basismodule

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 43 Griechische Philologie

- (1) <sup>1</sup>Bis spätestens zu Beginn des 5. Semesters ist das Lateinum nachzuweisen. <sup>2</sup>Ist Griechisch Bachelor- oder Hauptfach, kann der Nachweis auch durch das Modul GRI/LAT-M 41 erbracht werden; ist Griechisch Nebenfach, kann der Nachweis auch durch das Modul GRI/LAT-M 42 erbracht werden.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
- a) Ist Griechische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
GRI-M 01, GRI-M 03, GRI-M 04, GRI-M 05,  
GRI-M 11, GRI-M 13,  
GRI-M 14 oder GRI-M 15,  
GRI-M 16, GRI-M 17,  
GRI/LAT-M 41, wenn bei Studienbeginn kein Lateinum nachgewiesen werden kann,  
GRI-M 43.
- b) Ist Griechische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
GRI-M 01, GRI-M 03, GRI-M 04, GRI-M 05,  
GRI-M 13,  
mindestens ein Seminar aus GRI-M 14 oder GRI-M 15,  
GRI/LAT-M 41,  
GRI-M 43.
- c) Ist Griechische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
GRI-M 01, GRI-M 03,  
GRI-M 04 oder GRI-M 05 bzw. eine alle darin enthaltenen Veranstaltungstypen einmal abdeckende Auswahl aus GRI-M 04 und GRI-M 05 im Umfang von 12 LP GRI-M 04 oder GRI-M 05,  
mindestens 5 LP aus GRI-M14 oder GRI-M 15,  
GRI/LAT-M 42.
- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
- a) Ist Griechische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:  
GRI-M01 (1-fach)  
GRI-M03 (1-fach)  
GRI-M04 (2-fach)  
GRI-M05 (2-fach)  
GRI-M11 (2-fach)  
GRI-M13 (1-fach)  
GRI-M14 oder GRI-M15 (3-fach)  
GRI-M16 (2-fach)
- b) Ist Griechische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:  
GRI-M01 (1-fach)  
GRI-M03 (1-fach)  
GRI-M04 (2-fach)  
GRI-M05 (2-fach)

GRI-M13 (1-fach)  
die Note des Hauptseminars aus GRI-M14 oder GRI-M15 (2-fach)

c) Ist Griechische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

GRI-M01 (1-fach)

GRI-M03 (1-fach)

GRI-M04 oder GRI-M05 (2-fach)

Durchschnitt der aus GRI-M14 und/oder GRI-M15 gewählten Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 LP (1-fach)

(4) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

(5) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

<sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.



## § 44 Informationswissenschaft

### (1) Studiengangsziele

<sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiengangs Informationswissenschaft ist es, Studierende zu befähigen, systematische Methoden der Recherche von Fachinformation und des Information Retrievals in Theorie und Praxis zu beherrschen. <sup>2</sup>Sie erwerben Kompetenzen zu Modellen und Analyseverfahren des Informationsverhaltens mit verschiedenen digitalen Geräten und Daten. <sup>3</sup>Sie erwerben zudem Grundkompetenzen in den für die Informationswissenschaft relevanten Teilgebieten der Mathematik und Informatik und werden in die Lage versetzt, algorithmische und programmiertechnische Lösungen für Fragestellungen der Informationswissenschaft zu erarbeiten.

### (2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Informationswissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- PI-BA-M01 (Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M02 (Praktische Informatik 2 – Anwendungsorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M03 (Praktische Informatik 3 – Algorithmen und Datenstrukturen), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M04 (Praktische Informatik 4 – Daten effizient speichern und verarbeiten), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M01 (Einführung in die Informationswissenschaft), 12 LP, 8 SWS
- INF-BA-M02 (Experimentdesign), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M03 (Informationsverhalten verstehen), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M04 (Informationslinguistik 1 – Grundlagen der sprachbasierten Mensch-Maschine-Interaktion), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M05 (Informationslinguistik 2 – Sprach- und Texttechnologie), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M06 (Einführung in das Information Retrieval), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M07 (Forschungspraxis des Information Retrievals), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M08 (Repräsentation und Verarbeitung sicheren und unsicheren Wissens), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M09 (Grundlagen der Computational Intelligence), 6 LP, 4 SWS und
- INF-BA-M10 (Abschlussmodul), 6 LP, 3 SWS

b) <sup>1</sup>Ist Informationswissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- PI-BA-M01 (Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M03 (Praktische Informatik 3 – Algorithmen und Datenstrukturen), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M04 (Praktische Informatik 4 – Daten effizient speichern und verarbeiten), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M01 (Einführung in die Informationswissenschaft), 12 LP, 8 SWS
- INF-BA-M02 (Experimentdesign), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M03 (Informationsverhalten verstehen), 6 LP, 4 SWS
- der erfolgreiche Abschluss von dreien der folgenden sechs Module:
  - INF-BA-M04 (Informationslinguistik 1 – Grundlagen der sprachbasierten Mensch-Maschine-Interaktion), 6 LP, 4 SWS
  - INF-BA-M05 (Informationslinguistik 2 – Sprach- und Texttechnologie), 6 LP, 4 SWS
  - INF-BA-M06 (Einführung in das Information Retrieval), 6 LP, 4 SWS
  - INF-BA-M07 (Forschungspraxis des Information Retrievals), 6 LP, 4 SWS
  - INF-BA-M08 (Repräsentation und Verarbeitung sicheren und unsicheren Wissens), 6 LP, 4 SWS

- INF-BA-M09 (Grundlagen der Computational Intelligence), 6 LP, 4 SWS

<sup>2</sup>In Kombination mit Medieninformatik als Bachelorfach ist in Informationswissenschaft als zweitem Hauptfach dagegen der Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- INF-BA-M01 (Einführung in die Informationswissenschaft), 12 LP, 8 SWS
- INF-BA-M02 (Experimentdesign), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M03 (Informationsverhalten verstehen), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M04 (Informationslinguistik 1 – Grundlagen der sprachbasierten Mensch-Maschine-Interaktion), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M05 (Informationslinguistik 2 – Sprach- und Texttechnologie), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M06 (Einführung in das Information Retrieval), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M07 (Forschungspraxis des Information Retrievals), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M08 (Repräsentation und Verarbeitung sicheren und unsicheren Wissens), 6 LP, 4 SWS und
- INF-BA-M09 (Grundlagen der Computational Intelligence), 6 LP, 4 SWS

c) Ist Informationswissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- INF-BA-M01 (Einführung in die Informationswissenschaft), 12 LP, 8 SWS
- INF-BA-M02 (Experimentdesign), 6 LP, 4 SWS
- INF-BA-M03 (Informationsverhalten verstehen), 6 LP, 4 SWS und
- INF-BA-M04 (Informationslinguistik 1 – Grundlagen der sprachbasierten Mensch-Maschine-Interaktion), 6 LP, 4 SWS

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

<b>Modul-kürzel</b>	<b>Modulname</b>	<b>ECTS /LP</b>	<b>Prüfungs-form</b>	<b>Prüfungs-umfang</b>	<b>Zulassungs-voraussetzu ng zum Modul</b>	<b>Zulassungsvo raussetzung zur Modulprüfun g</b>
PI-BA-M01	Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung	6	Klausur	60 bis 90 Minuten	Keine	75% der Studienleistung
PI-BA-M02	Praktische Informatik 2 – Anwendungsorientierte Programmierung	6	Klausur Projektarbeit	60 bis 90 Minuten 15-20 Seiten	PI-BA-M01	Keine
PI-BA-M03	Praktische Informatik 3 – Algorithmen und Datenstrukturen	6	Klausur	60 bis 90 Minuten	PI-BA-M01	75% der Studienleistung
PI-BA-M04	Praktische Informatik 4 – Daten effizient speichern und verarbeiten	6	Klausur	60 bis 90 Minuten	PI-BA-M01	75% der Studienleistung
INF-BA-M01	Einführung in die Informationswissenschaft	12	Hausarbeit	15-20 Seiten	Keine	Keine
INF-BA-M02	Experimentdesign	6	Klausur	90 Minuten	Keine	Keine
INF-BA-M03	Informationsverhalten verstehen	6	Projektarbeit	15-20 Seiten	INF-BA-M02	Keine
INF-BA-M04	Informationslinguistik 1 – Grundlagen der sprachbasierten	6	Klausur	90 Minuten	Keine	Keine

	Mensch-Maschine-Interaktion					
INF-BA-M05	Informationslinguistik 2 – Sprach- und Texttechnologie	6	Projektbericht	15-20 Seiten	PI-BA-M01 INF-BA-M04	Keine
INF-BA-M06	Einführung in das Information Retrieval	6	Klausur	90 Minuten	PI-BA-M01	Keine
INF-BA-M07	Forschungspraxis Information Retrieval	6	Projektarbeit	15-20 Seiten	INF-BA-M02 INF-BA-M06	Keine
INF-BA-M08	Repräsentation und Verarbeitung sicheren und unsicheren Wissens	6	Klausur	90 Minuten	PI-BA-M01 PI-BA-M03	Keine
INF-BA-M09	Grundlagen der Computational Intelligence	6	Klausur	90 Minuten	PI-BA-M01 PI-BA-M03 INF-BA-M08	Keine
INF-BA-M10	Abschlussmodul	6	Keine	Keine	Keine	Keine

- (4) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der im Praktikum (INF-BA M10.2/Teilnahme an Forschungsarbeiten) zu erwerbenden fachpraktischen und anwendungsbezogenen Fähigkeiten und Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme der Studierenden voraus. <sup>2</sup>In dieser Veranstaltung ist daher eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup>Ausgefallene Stunden können jederzeit durch die Teilnahme an anderen Forschungsarbeiten ersetzt werden. <sup>4</sup>Näheres regelt der Modulkatalog.
- (5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
- a) Ist Informationswissenschaft Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten.
- b) Ist Informationswissenschaft zweites Hauptfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten.
- c) Ist Informationswissenschaft Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten.
- (6) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
- <sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

- (7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen  
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 45 Italienische Philologie

### (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)

Als weitere Qualifikationsvoraussetzung kann eine Eignungsprüfung vorgesehen werden.

### (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Italienische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Italienische Sprache I und II (ITA SP M 01, ITA SP M 02) (je 12 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Italienische Sprachwissenschaft ITA SW M 01, Italienische Literaturwissenschaft ITA LW M 01, Italienische Kulturwissenschaft ITA KW M 01) (je 12 LP)
- Aufbaumodul Italienische Sprache ITA SP M 03 (12 LP)
- zwei von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Italienische Sprachwissenschaft ITA SW M 02, Italienische Literaturwissenschaft ITA LW M 02, Italienische Kulturwissenschaft ITA KW M 02) (12 LP)

Weitere 6 LP sind aus dem wissenschaftlichen und/oder dem sprachpraktischen Angebot der italienischen Philologie frei zu wählen.

b) Ist Italienische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Italienische Sprache I und II (ITA SP M 01, ITA SP M 02) (je 12 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Italienische Sprachwissenschaft ITA SW M 01, Italienische Literaturwissenschaft ITA LW M 01, Italienische Kulturwissenschaft ITA KW M 01) (je 12 LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Italienische Sprachwissenschaft ITA SW M 02, Italienische Literaturwissenschaft ITA LW M 02, Italienische Kulturwissenschaft ITA KW M 02) (12 LP)

c) Ist Italienische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter:

- das Basismodul Italienische Sprache I (ITA SP M 01) (12 LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Basismodulen (Italienische Sprachwissenschaft ITA SW M 01, Italienische Literaturwissenschaft ITA LW M 01, Italienische Kulturwissenschaft ITA KW M 01) (je 12 LP)

Weitere 6 LP sind aus dem wissenschaftlichen und/oder dem sprachpraktischen Angebot der italienischen Philologie frei zu wählen.

### (3) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Corso di lingua italiana II des Moduls ITA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Corso di lingua italiana I des Moduls ITA -SP-M 01 absolviert werden;

das Proseminar zur Italienischen Sprachwissenschaft des Moduls ITA-SW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Italienischen Sprachwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;

das Proseminar zur Italienischen Literaturwissenschaft des Moduls ITA-LW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Italienischen Literaturwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;

das Proseminar zur Italienischen Kulturwissenschaft des Moduls ITA-KW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Einführenden Vorlesung zur Romanischen Kulturwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;  
das Hauptseminar des Moduls ITA -SW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls ITA -SW-M01 absolviert werden;  
das Hauptseminar des Moduls ITA -LW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls ITA -LW-M01 absolviert werden;  
das Hauptseminar des Moduls ITA -KW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls ITA -KW-M01 absolviert werden.

(4) Mitwirkung und Teilnahme

<sup>1</sup> Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup> Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup> Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. <sup>4</sup> Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Italienische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Zwei sprachliche Basismodule je 10 %	= 20%
ein sprachliches Aufbaumodul	= 10 %
zwei wiss. Basismodule je 15 %	= 30%
zwei wiss. Aufbaumodule je 20 %	= 40%

b) Ist Italienische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei sprachliche Basismodule je 10 %	= 20%
zwei wiss. Basismodule je 20%	= 40%
ein wiss. Aufbaumodul	= 40%

c) Ist Italienische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Sprachliches Basismodul	= 40%
Wiss. Basismodul	= 60%

(6) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

<sup>1</sup> Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup> Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

(8) Schriftliche und mündliche Prüfungen können in Italienischer Sprache abgelegt werden.

## § 46 Klassische Archäologie

- (1) Ist Klassische Archäologie Bachelorfach, sind bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit Griechisch-Kenntnisse und das Latinum nachzuweisen. Ist Klassische Archäologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, sind bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit Lateinkenntnisse nachzuweisen.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
  - a) Ist Klassische Archäologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
KLA-M 01, KLA-M 02, KLA-M 03, KLA-M 04, KLA-M 06, KLA-M 07; in mindestens einem der im Rahmen der Module zu absolvierenden Proseminare sowie in einem der zu absolvierenden Hauptseminare sind ein Referat und eine schriftliche Hausarbeit nachzuweisen.
  - b) Ist Klassische Archäologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
KLA-M 01, KLA-M 02, KLA-M 03, KLA-M 05.
  - c) Ist Klassische Archäologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
KLA-M 01,  
KLA-M 02 oder KLA-M 03.
- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

<sup>1</sup>Zur Bildung der Fachnote werden alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. <sup>2</sup>Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.
- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen  
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.



## **§ 47 Kunstgeschichte**

(1) Studienbegleitende Leistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Kunstgeschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

KUGBA-M01 (11 LP), KUGBA-M02 (10 LP), KUGBA-M03 (10 LP), KUGBA-M04 (10 LP), KUGBA-M05 (10 LP), KUGBA-M06 (12 LP), KUGBA-M07 (12 LP), KUGBA-M08 (8 LP), und KUGBA-M09 (7 LP).

- b) Ist Kunstgeschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

KUGBA-M01 (11 LP), KUGBA-M02 (10 LP), KUGBA-2HF-M08 (7 LP), zwei Module aus KUGBA-M03 (10 LP), KUGBA-M04 (10 LP), KUGBA-M05 (10 LP), ein Modul aus KUGBA-M06 (12 LP), KUGBA-M07 (12 LP).

- c) Ist Kunstgeschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

KUGBA-M01 (11 LP), KUGBA-NF-M08 (9 LP), ein Modul aus KUGBA-M03 (10 LP), KUGBA-M04 (10 LP), KUGBA-M05 (10 LP).

(2) Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

- a) im Bachelorfach und zweiten Hauptfach:

Die Module KUGBA-M06 und KUGBA-M07 können jeweils erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KUGBA-M01 bis KUGBA-M05 (Bachelorfach) bzw. nach Abschluss der Module KUGBA-M01, KUGBA-M02 und zwei Modulen aus KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 (zweites Hauptfach) absolviert werden.

Teilnahmevoraussetzung zu den Modulen KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 ist zudem das erfolgreiche Absolvieren der Übung Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Kunsthistoriker.

- b) im Nebenfach:

Teilnahmevoraussetzung zu den Modulen KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 ist das erfolgreiche Absolvieren der Übung Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Kunsthistoriker.

(3) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls ist nicht möglich, wenn Studienleistungen nicht erbracht sind. <sup>2</sup>Studienleistungen können als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. <sup>3</sup>Näheres regelt der Modulkatalog.

(4) Mitwirkung und Teilnahme

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der in Fachpraktika (KUGBA-M08), Exkursionen (KUGBA-M09, KUGBA-2HF-M08, KUGBA-NF-M08), Praxisseminaren (insb. der Digitalen Kunstgeschichte; KUGBA-M08, KUGBA-2HF-M08, KUGBA-NF-M08) und Übungen (KUGBA-M01, KUGBA-M02) zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus.

<sup>2</sup>Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Module ist daher für Übungen, Exkursionen, Fachpraktika und Praxisseminare der Digitalen Kunstgeschichte eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup>Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung dreimal unentschuldig fehlen, aber nicht mehr als ca. 20% der Veranstaltungszeit (insbesondere bei Blockveranstaltungen). <sup>4</sup>Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(5) Wiederholbarkeitsregelungen

Abweichend von § 19 zur Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten folgende Regelungen:

<sup>1</sup>Bei nicht bestandener Prüfung kann diese innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung an einem vom Prüfer festgesetzten Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Vor einem Drittversuch muss die zugehörige Veranstaltung abermals belegt werden. <sup>3</sup>Eine Hausarbeit als Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>4</sup>Eine nicht bestandene Hausarbeit führt nicht zur Wiederholung des Kurses, sondern zur Nachbesserung der Hausarbeit. <sup>5</sup>Die Hausarbeit ist nach der Rückgabe innerhalb einer Frist von vier Wochen zu überarbeiten und zur erneuten Bewertung vorzulegen. <sup>6</sup>Ist die Hausarbeit auch nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, wird dem Studierenden eine weitere Frist von acht Wochen zur nochmaligen Vorlegung gesetzt. <sup>7</sup>Wird die Hausarbeit auch nach dieser zweiten Wiederholung als nicht ausreichend bewertet, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls. <sup>8</sup>Bei Modulprüfungen im Anschluss an oder im Rahmen von Praxisseminaren obliegt es dem Prüfer, ob er eine Wiederholungsprüfung anbietet. <sup>9</sup>Hat ein Praxisseminar keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, muss ein weiteres Praxisseminar belegt werden, um dort die Modulprüfung abzulegen.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

<sup>1</sup>Alle benoteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule finden mit der Abschlussnote Eingang ins Abschlusszeugnis. <sup>2</sup>Zur Bildung der Fachnote werden alle benoteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus KUGBA-M01–KUGBA-M08 bzw. KUGBA-2HF-M08 und KUGBA-NF-M08 herangezogen. <sup>3</sup>Die Modulnoten werden wie folgt gewichtet:

- a) Ist Kunstgeschichte Bachelorfach: KUGBA-M01, KUGBA-M02 und KUGBA-M08 einfach, KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 zweifach sowie KUGBA-M06 und KUGBA-M07 dreifach.
- b) Ist Kunstgeschichte 2. Hauptfach: KUGBA-M01, KUGBA-M02 und KUGBA-2HF-M08 einfach, die zwei Module aus KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 zweifach sowie KUGBA-M06 oder KUGBA-M07 dreifach.
- c) Ist Kunstgeschichte Nebenfach: KUGBA-M01, KUGBA-NF-M08 einfach, das eine Modul aus KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 zweifach.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

**§ 48**  
**Lateinische Philologie**

- (1) Es wird empfohlen, das Studium mit sprachlichen Kenntnissen mindestens auf dem Niveau des Latinums aufzunehmen.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
  - a) Ist Lateinische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
LAT-M 101, LAT-M 102, LAT-M 103,  
LAT-M 106 oder LAT-M 107,  
LAT-M 201, LAT-M 203, LAT-M 204, LAT-M 205  
LAT-M 301, LAT-M 302,  
LAT-M 401 oder LAT-M 402,  
LAT-M 403,  
LAT-M 501,  
LAT-M 701,  
zwei der Module LAT-M 104, LAT-M 105, LAT-M 303, LAT-M 304.
  - b) Ist Lateinische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
LAT-M 101, LAT-M 102, LAT-M 103,  
LAT-M 106 oder LAT-M 107,  
LAT-M 201, LAT-M 205  
LAT-M 203 oder LAT-M 204,  
LAT-M 301, LAT-M 302,  
LAT-M 401 oder LAT-M 402,  
LAT-M 403.
  - c) Ist Lateinische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
LAT-M 101, LAT-M 102, LAT-M 103, LAT-M 201, LAT-M 202, LAT-M 301 sowie die Lehrveranstaltung Graecum I aus LAT-M 402.
- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
  - a) Ist Lateinische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote zu je einem Drittel aus den Modulnoten LAT-M 302, LAT-M 205 und dem Durchschnitt der zwei gewählten Schwerpunktmodule zusammen.
  - b) Ist Lateinische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote zu je einem Drittel aus den Modulnoten LAT-M 302, LAT-M 205 und LAT-M 106 oder LAT-M 107 zusammen.
  - c) Ist Lateinische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote aus den Modulnoten LAT-M 102 oder 103, LAT-M 202 und LAT-M 301 im Verhältnis 1:1:3 (Teiler 5) zusammen.
- (4) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von ca. 50 Seiten.
- (5) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

<sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach

§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.“

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 49 Medieninformatik

### (1) Studiengangsziele

Ziel des Bachelorstudiengangs Medieninformatik ist es, Studierende zu befähigen, eigenständig und im Team interaktive multimediale Informationssysteme zu modellieren, zu spezifizieren, zu implementieren, weiterzuentwickeln und zu bewerten. Studierende sammeln Wissen und praktische Erfahrung in den Grundlagen der Informatik, bei der professionellen Softwareentwicklung, beim Entwurf, bei der Implementierung und bei der Analyse von Benutzerschnittstellen, sowie in der Umsetzung domänenspezifischer Anwendungen.

### (2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Medieninformatik Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- PI-BA-M01 (Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M02 (Praktische Informatik 2 – Anwendungsorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M03 (Praktische Informatik 3 – Algorithmen und Datenstrukturen), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M04 (Praktische Informatik 4 - Daten effizient speichern und verarbeiten), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M01a (Einführung in die Medieninformatik - Bachelorfach), 9 LP, 7 SWS
- MEI-BA-M02 (Mathematik für Medieninformatik I), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M03 (Mathematik für Medieninformatik II), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M04 (Grundlagen der Human-Computer-Interaction), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M05 (Usability Engineering), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M06 (Multimedia Technology), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M07 (Multimedia Engineering), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M08 (Angewandte Medieninformatik I), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M09 (Angewandte Medieninformatik II), 6 LP, 4 SWS und
- MEI-BA-M10 (Abschlussmodul), 9 LP, 5 SWS

b) <sup>1</sup>Ist Medieninformatik zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- PI-BA-M01 (Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
- PI-BA-M02 (Praktische Informatik 2 – Anwendungsorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M01b (Einführung in die Medieninformatik – zweites Hauptfach und Nebenfach), 12 LP, 9 SWS
- MEI-BA-M02 (Mathematik für Medieninformatik I), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M03 (Mathematik für Medieninformatik II), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M04 (Grundlagen der Human-Computer-Interaction), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M05 (Usability Engineering), 6 LP, 4 SWS
- der erfolgreiche Abschluss eines der folgenden Module aus dem Bereich der praktischen Informatik:

- PI-BA-M03 (Praktische Informatik 3 – Algorithmen und Datenstrukturen), 6 LP, 4 SWS oder
  - PI-BA-M04 (Praktische Informatik 4 - Daten effizient speichern und verarbeiten), 6 LP, 4 SWS
- der erfolgreiche Abschluss eines der folgenden Module:
- MEI-BA-M06 (Multimedia Technology), 6 LP, 4 SWS oder
  - MEI-BA-M08 (Angewandte Medieninformatik I), 6 LP, 4 SWS oder
  - MEI-BA-M09 (Angewandte Medieninformatik II), 6 LP, 4 SWS

<sup>2</sup>In Kombination mit Informationswissenschaft als Bachelorfach ist in Medieninformatik als zweites Hauptfach dagegen der Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- MEI-BA-M01b (Einführung in die Medieninformatik – zweites Hauptfach und Nebenfach), 12 LP, 9 SWS
- MEI-BA-M02 (Mathematik für Medieninformatik I), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M03 (Mathematik für Medieninformatik II), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M04 (Grundlagen der Human-Computer-Interaction), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M05 (Usability Engineering), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M06 (Multimedia Technology), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M07 (Multimedia Engineering), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M08 (Angewandte Medieninformatik I), 6 LP, 4 SWS und
- MEI-BA-M09 (Angewandte Medieninformatik II), 6 LP, 4 SWS

c) <sup>1</sup>Ist Medieninformatik Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- PI-BA-M01 (Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS
  - MEI-BA-M01b (Einführung in die Medieninformatik – zweites Hauptfach und Nebenfach), 12 LP, 9 SWS
  - MEI-BA-M04 (Grundlagen der Human-Computer-Interaction), 6 LP, 4 SWS
- der erfolgreiche Abschluss eines der folgenden Module:
- PI-BA-M02 (Praktische Informatik 2 – Anwendungsorientierte Programmierung), 6 LP, 4 SWS oder
  - PI-BA-M03 (Praktische Informatik 3 – Algorithmen und Datenstrukturen), 6 LP, 4 SWS oder
  - MEI-BA-M06 (Multimedia Technology), 6 LP, 4 SWS

<sup>2</sup>In Kombination mit Informationswissenschaft als Bachelorfach ist in Medieninformatik als Nebenfach dagegen der Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- MEI-BA-M01b (Einführung in die Medieninformatik – zweites Hauptfach und Nebenfach), 12 LP, 9 SWS
- MEI-BA-M04 (Grundlagen der Human-Computer-Interaction), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M05 (Usability Engineering), 6 LP, 4 SWS
- MEI-BA-M06 (Multimedia Technology), 6 LP, 4 SWS

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

<b>Modul- kürzel</b>	<b>Modulname</b>	<b>ECTS/ LP</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Prüfungs- umfang</b>	<b>Zulassungs- voraussetzung zum Modul</b>	<b>Zulassungsvor- aussetzung zur Modulprüfung</b>
PI-BA- M01	Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung	6	Klausur	60 bis 90 Minuten	Keine	75% der Studienleistung
PI-BA- M02	Praktische Informatik 2 – Anwendungsorientierte Programmierung	6	Klausur  Projektarbeit	60 bis 90 Minuten  15-20 Seiten	PI-BA-M01	Keine
PI-BA- M03	Praktische Informatik 3 – Algorithmen und Datenstrukturen	6	Klausur	60 bis 90Minuten	PI-BA-M01	75% der Studienleistung
PI-BA- M04	Praktische Informatik 4 . - Daten effizient speichern und verarbeiten	6	Klausur	60 bis 90 Minuten	PI-BA-M01	75% der Studienleistung
MEI-BA- M01a	Einführung in die Medieninformatik – Bachelorfach	9	Klausur	120 Minuten	Keine	75% der Studienleistung
MEI-BA- M01b	Einführung in die Medieninformatik – zweites Hauptfach und Nebenfach	12	Klausur	120 Minuten	Keine	75% der Studienleistung
MEI-BA- M02	Mathematik für Medieninformatik I	6	Klausur	90 Minuten	Keine	50% der Studienleistung
MEI-BA- M03	Mathematik für Medieninformatik II	6	Klausur	90 Minuten	Keine	50% der Studienleistung
MEI-BA- M04	Grundlagen der Human-Computer- Interaction	6	Klausur	90 Minuten	Keine	75% der Studienleistung
MEI-BA- M05	Usability Engineering	6	Projektarbeit	15-20 Seiten	MEI-BA-M04	75% der Studienleistung

MEI-BA-M06	Multimedia Technology	6	Klausur	90 Minuten	Keine	Keine
MEI-BA-M07	Multimedia Engineering	6	Projektarbeit	15-20 Seiten	PI-BA-M01 PI-BA-M02	Keine
MEI-BA-M08	Angewandte Medieninformatik I	6	Klausur oder Projektarbeit	90 Minuten  Oder 15-20 Seiten	Keine	75% der Studienleistung
MEI-BA-M09	Angewandte Medieninformatik II	6	Projektarbeit	15-20 Seiten	Keine	75% der Studienleistung
MEI-BA-M10	Abschlussmodul	6	Projektarbeit	15-20 Seiten	Keine	Keine

#### (4) Mitwirkung und Teilnahme

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der im Praktikum (MEI-BA M10.4/Teilnahme an Forschungsarbeiten) zu erwerbenden fachpraktischen und anwendungsbezogenen Fähigkeiten und Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme der Studierenden voraus.

<sup>2</sup>In dieser Veranstaltung ist daher eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup> Ausgefallene Stunden können jederzeit durch die Teilnahme an anderen Forschungsarbeiten ersetzt werden.

<sup>4</sup>Näheres regelt der Modulkatalog.

#### (5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Medieninformatik Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten
- b) Ist Medieninformatik zweites Hauptfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten
- c) Ist Medieninformatik Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten.

#### (6) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

<sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag



des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

**§ 50**  
**Medienwissenschaft**

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Medienwissenschaft Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- MED-M11: Grundlagen der Medienwissenschaft (13 LP); Modulprüfung: Klausur
- MED-M12: Mediengeschichte (14 LP); Modulprüfung: Hausarbeit
- MED-M13: Medientheorie und Medienästhetik (15 LP); Modulprüfung: Klausur in MED-M13.1 und Hausarbeit in MED-M13.2
- MED-M14: Medienpraxis (18 LP);
- MED-M19: Theorie und Geschichte digitaler Medien (15 LP); Modulprüfung: Hausarbeit; Zulassungsvoraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls MED-M11
- MED-M20: Medienkulturanalyse (15 LP); Modulprüfung: Hausarbeit; Zulassungsvoraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls MED-M11

b) Ist Medienwissenschaft zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- MED-M11: Grundlagen der Medienwissenschaft (13 LP); Modulprüfung: Klausur
- MED-M12: Mediengeschichte (14 LP); Modulprüfung: Hausarbeit
- MED-M13: Medientheorie und Medienästhetik (15 LP); Modulprüfung: Klausur in MED-M13.1 und Hausarbeit in MED-M13.2
- MED-M14: Medienpraxis (18 LP);

c) Ist Medienwissenschaft Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- MED-M11: Grundlagen der Medienwissenschaft (13 LP); Modulprüfung: Klausur
- MED-M16: Mediengeschichte und Medientheorie (Nebenfach) (17 LP); Modulprüfung: Hausarbeiten in MED-M16.1 und MED-M16.2“

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) <sup>1</sup>Ist Medienwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

- MED-M11 = 10%
- MED-M12 = 20%
- MED-M13 = 20%
- MED-M19 = 25%
- MED-M20 = 25%

<sup>2</sup>Das Modul MED-M14 fließt nicht in die Fachnote ein.

b) <sup>1</sup>Ist Medienwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

- MED-M11 = 20%

MED-M12 = 40%  
MED-M13 = 40%

<sup>2</sup>Das Modul MED-M14 fließt nicht in die Fachnote ein.

c) Ist Medienwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

MED-M11 = 30%  
MED-M16 = 70%.

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

<sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.“

(4) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)

Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Rahmen von jeweils gleichen oder gleichwertigen Kursangeboten innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit ermöglicht.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## **§ 51 Musikwissenschaft**

- (1) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit sind Lateinkenntnisse nachzuweisen.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
  - a) Ist Musikwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
MUWI-M 01, MUWI-M 02, MUWI-M 03, MUWI-M 04, MUWI-M 11, MUWI-M 12.
  - b) Ist Musikwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
MUWI-M 01, MUWI-M 02, MUWI-M 03, MUWI-M 04.
  - c) Ist Musikwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
MUWI-M 05, MUWI-M 06, MUWI-M 07, MUWI-M 08.
- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
  - a) Ist Musikwissenschaft Bachelorfach, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Endnoten der Module MUWI-M 01, MUWI-M 02 und MUWI-M 04 sowie den Noten der Seminare aus den Modulen MUWI-M 11 und MUWI-M 12. Die Endnote aus Modul MUWI-M 01 wird zweifach, diejenige aus MUWI-M 02 vierfach, diejenige aus MUWI-M 04 einfach und die Noten aus den beiden Seminaren der Module MUWI-M 11 und MUWI-M 12 jeweils eineinhalbfach gewichtet.
  - b) Ist Musikwissenschaft zweites Hauptfach, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Endnoten der Module MUWI-M 01, MUWI-M 02 und MUWI-M 04. Die Endnote aus Modul MUWI-M 01 wird zweifach, diejenige aus MUWI-M 02 vierfach, diejenige aus MUWI-M 04 einfach gewichtet.
  - c) Ist Musikwissenschaft Nebenfach, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Endnoten der Module MUWI-M 06 und MUWI-M 08. Die Endnote aus Modul MUWI-M 06 wird zweifach, diejenige aus MUWI-M 08 einfach gewichtet.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen  
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 52 Philosophie

### (1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Philosophie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- PHI-101: Basismodul Geschichte der Philosophie (8 LP)
- PHI-102: Basismodul Praktische Philosophie (8 LP)
- PHI-103: Basismodul Theoretische Philosophie (8 LP)
- PHI-104: Basismodul Logik (8 LP)
- PHI-111: Basismodul Wissenschaftliches Arbeiten in der Philosophie (8 LP)
- PHI-112: Basismodul Klassische Texte der Philosophie (10 LP)
- PHI-113: Basismodul Debatten der Gegenwartsphilosophie (10 LP)
- zwei der drei folgenden Aufbaumodule
- PHI-201: Aufbaumodul Geschichte der Philosophie (12 LP)
- PHI-202: Aufbaumodul Praktische Philosophie (12 LP)
- PHI-203: Aufbaumodul Theoretische Philosophie (12 LP)
- PHI-211: Abschlussmodul B.A. Philosophie (6 LP).

b) Ist Philosophie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- PHI-101: Basismodul Geschichte der Philosophie (8 LP)
- PHI-102: Basismodul Praktische Philosophie (8 LP)
- PHI-103: Basismodul Theoretische Philosophie (8 LP)
- PHI-104: Basismodul Logik (8 LP)
- PHI-111: Basismodul Wissenschaftliches Arbeiten in der Philosophie (8 LP)
- PHI-112: Basismodul Klassische Texte der Philosophie (10 LP)
- PHI-113: Basismodul Debatten der Gegenwartsphilosophie (10 LP).

c) Ist Philosophie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- zwei der vier folgenden Basismodule:
- PHI-101: Basismodul Geschichte der Philosophie (8 LP)
- PHI-102: Basismodul Praktische Philosophie (8 LP)
- PHI-103: Basismodul Theoretische Philosophie (8 LP)
- PHI-104: Basismodul Logik (8 LP)
- Modul PHI-111: Basismodul Wissenschaftliches Arbeiten in der Philosophie (8 LP)
- eines der beiden folgenden Basismodule:
- PHI-112: Basismodul Klassische Texte der Philosophie (10 LP)
- PHI-113: Basismodul Debatten der Gegenwartsphilosophie (10 LP).

### (2) Konsekutivität

<sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Das Modul PHI-201 kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module PHI-101 und PHI-111 absolviert werden. <sup>2</sup>Das Modul PHI-202 kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module PHI-102 und PHI-111 absolviert werden. <sup>3</sup>Das Modul PHI-203 kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module PHI-103 und PHI-111 absolviert werden. <sup>4</sup>Das Modul PHI-211 kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module PHI-101, PHI-102, PHI-103, PHI-104, PHI-111, PHI-112 und PHI-113 absolviert werden. <sup>5</sup>Im Modul PHI-104 kann die Klausur erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen absolviert werden.

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Philosophie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote aus den folgenden Modulnoten zusammen:

- der Note des Moduls PHI-101 zu 10%
- der Note des Moduls PHI-102 zu 10%
- der Note des Moduls PHI-103 zu 10%
- der Note des Moduls PHI-104 zu 10%
- der beiden besten Noten der Module PHI-111, PHI-112 und PHI-113 zu je 10%
- der beiden Noten der beiden von PHI-201, PHI-202 und PHI-203 belegten Module zu je 20%.

b) Ist Philosophie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote aus den folgenden Modulnoten zusammen:

- der Note des Moduls PHI-101 zu 12,5%
- der Note des Moduls PHI-102 zu 12,5%
- der Note des Moduls PHI-103 zu 12,5%
- der Note des Moduls PHI-104 zu 12,5%
- der beiden besten Noten der Module PHI-111, PHI-112 und PHI-113 zu je 25%.

c) Ist Philosophie Nebenfach, setzt sich die Fachnote aus den folgenden Modulnoten zusammen:

- der beiden Noten der beiden von PHI-101, PHI-102, PHI-103 und PHI-104 belegten Module zu je 25%
- der besten Note aus PHI-111 und dem von PHI-112 und PHI-113 belegten Modul zu 50%.

(4) Bachelorarbeit (§ 29 Abs. 5)

<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit im Fach Philosophie kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. <sup>2</sup>Sie soll einen Umfang zwischen 12.000 und 15.000 Wörtern haben.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 53 Politikwissenschaft

### (1) Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 26)

<sup>1</sup>Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

a) Ist Politikwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- POL-BA-10a (12 LP), POL-BA-11 (10 LP), POL-BA-12 (10 LP), POL-BA-13 (10 LP) und POL-BA-14 (10 LP);
- eines der Module POL-BA-21a (14 LP), POL-BA-22a (14 LP), POL-BA-23a (14 LP), POL-BA-24a (14 LP) und POL-BA-25a (14 LP);
- POL-BA-26 (14 LP);
- POL-BA 27 (10 LP).

b) Ist Politikwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- POL-BA-10a (12 LP), POL-BA-11 (10 LP), POL-BA-12 (10 LP), POL-BA-13 (10 LP) und POL-BA-14 (10 LP);
- eines der Module POL-BA-21b (9 LP), POL-BA-22b (9 LP), POL-BA-23b (9 LP), POL-BA-24b (9 LP) und POL-BA-25b (9 LP).

c) Ist Politikwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- POL-BA-10b (6 LP), POL-BA-31a (10 LP) und POL-BA-31b (10 LP);
- eines der Module POL-BA-21b (9 LP), POL-BA-22b (9 LP), POL-BA-23b (9 LP), POL-BA-24b (9 LP) und POL-BA-25b (9 LP).

<sup>2</sup>Die Modulprüfungen werden in schriftlicher Form (Klausur oder Hausarbeit) abgehalten. <sup>3</sup>Eine Klausur dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten. <sup>4</sup>Wird eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt der Umfang bei einer Hausarbeit in der Übung oder im Grundkurs 25.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, exkl. Anhang/Literatur) und bei einer Hausarbeit im Hauptseminar 35.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, exkl. Anhang/Literatur). <sup>5</sup>Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 80.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, exkl. Anhang/Literatur). <sup>6</sup>Jeder Hausarbeit sowie der Bachelorarbeit ist der ausgedruckten Version eine elektronische Version als pdf-Datei auf einem Datenträger (z.B. CD-ROM oder USB-Stick) beizufügen; die Arbeiten haben am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version identisch sind. <sup>7</sup>Bei empirischen Arbeiten ist zudem das Datenmaterial in Form eines Datensatzes (inkl. Syntax-Datei) oder sonstiger Datendateien beizufügen.

### (2) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

a) im Bachelorfach:

das Modul POL-BA-21a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-11 absolviert werden;

das Modul POL-BA-22a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-12 absolviert werden;  
das Modul POL-BA-23a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-13 absolviert werden;  
das Modul POL-BA-24a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-14 absolviert werden;  
das Modul POL-BA-25a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls POL-BA-10a absolviert werden;  
das Modul POL-BA-26 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und der Basismodule aus den Teilbereichen, aus denen die gewählten Veranstaltungen stammen, absolviert werden;

b) im 2. Hauptfach:

das Modul POL-BA-21b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-11 absolviert werden;  
das Modul POL-BA-22b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-12 absolviert werden;  
das Modul POL-BA-23b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-13 absolviert werden;  
das Modul POL-BA-24b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-14 absolviert werden;  
das Modul POL-BA-25b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls POL-BA-10a absolviert werden;

c) im Nebenfach:

das Modul POL-BA-21b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31a absolviert werden;  
das Modul POL-BA-22b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31b absolviert werden;  
das Modul POL-BA-23b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31b absolviert werden;  
das Modul POL-BA-24b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31a absolviert werden;  
das Modul POL-BA-25b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls POL-BA-10b absolviert werden.

### (3) Wiederholungsregelungen

<sup>1</sup>Eine Hausarbeit als Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Hausarbeit führt nicht zur Wiederholung des Kurses, sondern zur Nachbesserung der Hausarbeit. <sup>3</sup>Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 2 ist die Hausarbeit nach der Rückgabe innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu überarbeiten und zur erneuten Bewertung vorzulegen. <sup>4</sup>Ist die Hausarbeit auch nach der ersten Wiederholung (Nachbesserung) nicht bestanden, wird dem Studierenden eine weitere Frist von acht Wochen zur nochmaligen Vorlegung gesetzt. <sup>5</sup>Wird die Hausarbeit auch nach dieser zweiten Wiederholung (Nachbesserung) als nicht ausreichend bewertet, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls. <sup>6</sup>Auch eine Überschreitung der Abgabefristen führt zum Nichtbestehen.



(4) Täuschung

<sup>1</sup>Abweichend von § 22 Abs. 3 gilt die folgende Regelung für schriftliche Arbeiten und für die Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

<sup>3</sup>Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. <sup>4</sup>Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Politikwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote POL-BA-10a zu 15 Prozent

Modulnoten POL-BA-11 bis POL-BA-14 zu je 10 Prozent

Modulnote gewähltes Modul aus POL-BA-21a bis POL-BA-25a zu 22,5 Prozent

Modulnote POL-BA-26 zu 22,5 Prozent

b) Ist Politikwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote POL-BA-10a zu 15 Prozent

Modulnoten POL-BA-11 bis POL-BA-14 zu je 17,5 Prozent

Modulnote gewähltes Modul aus POL-BA-21b bis POL-BA-25b zu 15 Prozent

c) Ist Politikwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote POL-BA-10b zu 15 Prozent

Modulnote POL-BA-31a und POL-BA-31b zu je 35 Prozent

Modulnote gewähltes Modul aus POL-BA-21b bis POL-BA-25b zu 15 Prozent.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 54 Polnische Philologie

### (1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Polnische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

POL-M 01, POL-M 02, POL-M 04, POL-M 09, POL-M 23,  
sowie POL-M 05 oder POL-M 06,  
sowie POL-M 24 oder POL-M 25.

b) Ist Polnische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

POL-M 01, POL-M 02, POL-M 04,  
sowie POL-M 05 oder POL-M 06.

c) Ist Polnische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

POL-M 01, POL-M 03,  
sowie POL-M 04 oder POL-M 05 oder POL-M 06.

### (2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Polnische Philologie Bachelorfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Modulnoten POL-M 01, POL-M 02, POL-M 04, POL-M 09 und POL-M 05 oder POL-M 06 und der jeweils doppelt gewichteten Modulnoten POL-M 23, POL-M 24, und POL-M 25.

b) <sup>1</sup>Ist Polnische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. <sup>2</sup>Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

### (3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

<sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

### (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

**§ 55**  
**Russische (Ostslavische) Philologie**

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Russische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
OSL-M 01, OSL-M 02, OSL-M 04, OSL-M 09, OSL-M 23,  
sowie OSL-M 05 oder OSL-M 06,  
sowie OSL-M 24 oder OSL-M 25.
- b) Ist Russische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
OSL-M 01, OSL-M 02, OSL-M 04,  
sowie OSL-M 05 oder OSL-M 06.
- c) Ist Russische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
OSL-M 01, OSL-M 03,  
sowie OSL-M 04 oder OSL-M 05 oder OSL-M 06.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Russische Philologie Bachelorfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Modulnoten OSL-M 01, OSL-M 02, OSL-M 04, OSL-M 09 und OSL-M 05 oder OSL-M 06 und der jeweils doppelt gewichteten Modulnoten OSL-M 23, OSL-M 24, und OSL-M 25.
- b) <sup>1</sup>Ist Russische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. <sup>2</sup>Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

<sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 56 Spanische Philologie

(1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)

Als weitere Qualifikationsvoraussetzung kann eine Eignungsprüfung vorgesehen werden.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Spanische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Spanische Sprache I und II (SPA SP M 01, SPA SP M 02) (je 12 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Spanische Sprachwissenschaft SPA SW M 01, Spanische Literaturwissenschaft SPA LW M 01, Spanische Kulturwissenschaft SPA KW M 01) (je 12 LP)
- Aufbaumodul Spanische Sprache SPA SP M 03 (12 LP)
- zwei von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Spanische Sprachwissenschaft SPA SW M 02, Spanische Literaturwissenschaft SPA LW M 02, Spanische Kulturwissenschaft SPA KW M 02) (12 LP)

Weitere 6 LP sind aus dem wissenschaftlichen und/oder dem sprachpraktischen Angebot der spanischen Philologie frei zu wählen.

b) Ist Spanische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Spanische Sprache I und II (SPA SP M 01, SPA SP M 02) (je 12 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Spanische Sprachwissenschaft SPA SW M 01, Spanische Literaturwissenschaft SPA LW M 01, Spanische Kulturwissenschaft SPA KW M 01) (je 12 LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Spanische Sprachwissenschaft SPA SW M 02, Spanische Literaturwissenschaft SPA LW M 02, Spanische Kulturwissenschaft SPA KW M 02) (12 LP)

c) Ist Spanische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter:

- das Basismodul Spanische Sprache I (SPA SP M 01) (12 LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Basismodulen (Spanische Sprachwissenschaft SPA SW M 01, Spanische Literaturwissenschaft SPA LW M 01, Spanische Kulturwissenschaft SPA KW M 01) (12 LP)
- weitere aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der spanischen Philologie frei zu wählende Leistungen im Umfang von 6 LP

(3) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Curso de lengua española II des Moduls SPA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Curso de lengua española I des Moduls SPA -SP-M 01 absolviert werden;  
das Proseminar zur Spanischen Sprachwissenschaft des Moduls SPA-SW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Spanischen Sprachwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;

das Proseminar zur Spanischen Literaturwissenschaft des Moduls SPA-LW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Spanischen Literaturwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;

das Proseminar zur Spanischen Kulturwissenschaft des Moduls SPA-KW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Einführenden Vorlesung zur Romanischen Kulturwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;

das Hauptseminar des Moduls SPA -SW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls SPA -SW-M01 absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls SPA -LW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls SPA -LW-M01 absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls SPA -KW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls SPA -KW-M01 absolviert werden.

(4) Mitwirkung und Teilnahme

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend.<sup>3</sup>Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. <sup>4</sup>Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(5) Schriftliche und mündliche Prüfungen können in Spanischer Sprache abgelegt werden.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Spanische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei sprachliche Basismodule je 10 %	= 20%
ein sprachliches Aufbaumodul	= 10%
zwei wiss. Basismodule je 15 %	= 30%
zwei wiss. Aufbaumodule je 20%	= 40%

b) Ist Spanische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei sprachliche Basismodule je 10 %	= 20%
zwei wiss. Basismodule je 20%	= 40%
ein wiss. Aufbaumodul	= 40%

c) Ist Spanische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Sprachliches Basismodul	= 40%
Wiss. Basismodul	= 60%

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

<sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich.

## **§ 57**

### **Südosteuropastudien**

#### (1) Bestandteile der Bachelorprüfung

<sup>1</sup>Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

a) Ist Südosteuropastudien Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 02 (14 LP), SOE-M 03 (18 LP), SOE-M 04 (12 LP), SOE-M 10a (6 LP), SOE-M 10b (6 LP), SOE-M 11 (18 LP) und SOE-M 12 (6 LP).

b) Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach, kann der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (BKS) oder der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch gewählt werden.

- Wird der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis BKS gewählt, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 02 (14 LP), SOE-M 02a (6 LP), SOE-M 03 (18 LP) und SOE-M 04 (12 LP).

- Wird der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch gewählt, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 02 (14 LP), RUM-M 01 (5 LP), RUM-M 02 (5 LP), RUM-M 03 (5 LP), RUM-M 04 (5 LP), RUM-M 05 (11 LP) und RUM-M 06 (5 LP).

c) Ist Südosteuropastudien Nebenfach, kann der Schwerpunkt BKS oder der Schwerpunkt Rumänisch gewählt werden.

- Im Schwerpunkt BKS ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 04 (12 LP) sowie SOE-M 02b (8LP) oder SOE-M 03a (12 LP).

- Im Schwerpunkt Rumänisch ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), RUM-M 01 (5 LP), RUM-M 03 (5 LP) sowie SOE-M 02c (12 LP) oder RUM-M 05 (11 LP).

<sup>2</sup>Mit Ausnahme des Moduls SOE-M 12 werden alle Module benotet abgeschlossen. <sup>3</sup>Die Modulprüfungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. <sup>4</sup>Wird eine Modulprüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Dauer 60-90 Minuten. <sup>5</sup>Wird eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, so beträgt der Umfang ca. 20 Seiten und die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen. <sup>6</sup>Findet eine Modulprüfung in Form eines Portfolios statt, so besteht dieses in den Modulen SOE-M 04 und SOE-M 10a aus jeweils sechs Übungsaufgaben (je nach Lehrveranstaltung zur Einübung der Fremdsprachenkompetenz in

den Bereichen Textproduktion, Übersetzung, Grammatikkenntnisse u.ä.); im Modul SOE-M 10b bezieht sich das Portfolio auf den Sprachkurs Landeskunde/Interkulturelle kommunikative Kompetenz und besteht aus drei Übungsaufgaben.

## (2) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind die folgenden Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

- Voraussetzung für die Teilnahme an Modul RUM-M 03 sind Kenntnisse der rumänischen Sprache auf dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachzuweisen durch das erfolgreich absolvierte Modul RUM-M 01 oder einen anderen gleichwertigen Nachweis;
- Voraussetzung für die Teilnahme an Modul RUM-M 06 sind Kenntnisse der rumänischen Sprache auf dem Niveau A 2 GER, nachzuweisen durch das erfolgreich absolvierte Modul RUM-M 03 oder einen anderen gleichwertigen Nachweis;
- im Modul SOE-M 03 ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Einführung, dem Proseminar Linguistik des BKS bzw. der Balkansprachen sowie der Vorlesung Linguistik des BKS bzw. der Balkansprachen das erfolgreiche Absolvieren des Sprachkurses I BKS (Modul SOE-M 04) oder der Nachweis entsprechender BKS-Kenntnisse;
- im Modul SOE-M 03a ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Einführung sowie am Proseminar Linguistik des BKS bzw. der Balkansprachen das erfolgreiche Absolvieren des Sprachkurses I BKS (Modul SOE-M 04) oder der Nachweis entsprechender BKS-Kenntnisse.

## (3) Sonderregelung für die Kombination der Teilstudiengänge Südosteuropastudien und Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie

<sup>1</sup>Werden im Rahmen des in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Bachelorstudiengangs die Teilstudiengänge Südosteuropastudien und Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie kombiniert, so können in den Modulen SOE-M 03, SOE-M 03a und RUM-M 05 nicht dieselben Veranstaltungen eingebracht werden wie in den Modulen BKS-LING-M 01 und BKS-LING-M 02. <sup>2</sup>Die Veranstaltungen müssen nach Maßgabe des Modulkatalogs durch äquivalente Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

## (4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Südosteuropastudien Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

SOE-M 01, SOE-M 02, SOE-M 03 (jeweils 15%)	45%
SOE-M 04 (12,5%), SOE-M 10a (6,25%), SOE-M 10b (6,25%)	25%
SOE-M 11	30%

b) Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen; eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

## (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen



Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 58

### Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie

(1) Studienbeginn (§ 2 und § 4 Abs. 1)

Das Studium im Teilstudiengang Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie als 2. Hauptfach oder Nebenfach kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 26)

<sup>1</sup>Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

a) Ist Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie 2. Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module (insgesamt 60 LP) nachzuweisen:

Folgende drei Module aus dem Bereich Sprachausbildung:

- BKS–SP–M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I (12 LP)
- BKS–SP–M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa (6 LP)
- BKS–SP–M 02b Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIb (6 LP)

Folgende vier fachwissenschaftliche Module:

- BKS–LING–M 01 Südslavische Linguistik I (8 LP)
- BKS–LING–M 02 Südslavische Linguistik II (10 LP)
- BKS–LK–M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I (8 LP)
- BKS–LK–M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II (10 LP)

b) Ist Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module (insgesamt 36 LP) nachzuweisen:

Folgende zwei Module aus dem Bereich Sprachausbildung:

- BKS–SP–M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I (12 LP)
- BKS–SP–M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa (6 LP)

Zwei fachwissenschaftliche Module wie folgt:

- BKS–LING–M 01 Südslavische Linguistik I (8 LP) sowie
- BKS–LING–M 02 Südslavische Linguistik II (10 LP)

oder

- BKS–LK–M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I (8 LP) sowie

- BKS-LK-M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II (10 LP).

<sup>2</sup>Alle Module werden benotet abgeschlossen. <sup>3</sup>Die Modulprüfungen werden in schriftlicher Form (Klausur, Seminararbeit, Essay, Portfolio) abgehalten. <sup>4</sup>Wird eine Modulprüfung in Form einer Seminararbeit abgehalten, so beträgt der Umfang ca. zwölf Seiten (ohne Literaturangaben). <sup>5</sup>Wird eine Modulprüfung in Form eines Essays abgehalten, so hat dieses einen Umfang von acht bis zehn Seiten (ohne Literaturangaben) <sup>6</sup>Wird eine Modulprüfung in Form einer Klausur gehalten, so ist die Dauer 90 Minuten. <sup>7</sup>Findet eine Modulprüfung in Form eines Portfolios statt, so besteht dieses in den Modulen BKS-SP-M 01 und BKS-SP-M 02a aus jeweils sechs Übungsaufgaben (je nach Lehrveranstaltung zur Einübung der Fremdsprachenkompetenz in den Bereichen Textproduktion, Übersetzung, Grammatikkenntnisse u.ä.); im Modul BKS-SP-M 02b bezieht sich das Portfolio auf den Sprachkurs Landeskunde/Interkulturelle kommunikative Kompetenz und besteht aus drei Übungsaufgaben.

(3) Konsekutivität

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul BKS-LING-M 01 sind Sprachkenntnisse des Bosnischen/Kroatischen/Serbischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachzuweisen durch das erfolgreich absolvierte Modul BKS-SP-M 01 oder einen anderen gleichwertigen Nachweis.

(4) Sonderregelung für die Fächerkombination Südosteuropastudien und Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie

<sup>1</sup>Werden im Rahmen des in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Bachelorstudiengangs die Teilstudiengänge Südosteuropastudien und Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie kombiniert, so können in den Modulen BKS-LING-M 01 und BKS-LING-M 02 nicht dieselben Veranstaltungen eingebracht werden wie in den Modulen SOE-M 03, SOE-M 03a und RUM-M 05. <sup>2</sup>Die Veranstaltungen müssen nach Maßgabe des Modulkatalogs durch äquivalente Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

(5) Fachnote ( § 30 Abs. 2)

a) Ist Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie 2. Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

- BKS-SP-M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I	20%
- BKS-SP-M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa	10%
- BKS-SP-M 02b Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIb	10%
- BKS-LING-M 01 Südslavische Linguistik I	15%
- BKS-LK-M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I	15 %
- BKS-LING-M 02 Südslavische Linguistik II	15 %
- BKS-LK-M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II	15 %

b) Ist Südslavische (Kroatische /Serbische) Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

- BKS-SP-M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I	25%
- BKS-SP-M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa	15%

- BKS-LING-M 01 Südslavische Linguistik I  
oder  
BKS-LK-M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I 30%
- BKS-LING-M 02 Südslavische Linguistik II  
oder  
BKS-LK-M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II 30%

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 59 Tschechische Philologie

### (1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Tschechische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
TSC-M 01, TSC-M 02, TSC-M 04, TSC-M 09, TSC-M 23,  
TSC-M 05 oder TSC-M 06,  
TSC-M 24 oder TSC-M 25.
- b) Ist Tschechische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
TSC-M 01, TSC-M 02, TSC-M 04,  
TSC-M 05 oder TSC-M 06.
- c) Ist Tschechische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:  
TSC-M 01, TSC-M 03,  
TSC-M 04 oder TSC-M 05 oder TSC-M 06.

### (2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Tschechische Philologie Bachelorfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Modulnoten TSC-M 01, TSC-M 02, TSC-M 04, TSC-M 09 und TSC-M 05 oder TSC-M 06 und der jeweils doppelt gewichteten Modulnoten TSC-M 23, TSC-M 24, und TSC-M 25.
- b) <sup>1</sup>Ist Tschechische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. <sup>2</sup>Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

### (3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

<sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

### (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

**§ 60**  
**Vergleichende Kulturwissenschaft**

(1) Studienleistungen (§26 Nr. 1)

- a) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- VKW-M10: Grundlagen der Vergleichenden Kulturwissenschaft (10 LP);
- - VKW-M11: Theorien und Begriffe des Kulturvergleichs (10 LP);
- VKW-M12: Forschungsgeschichte und Methoden (10 LP);
- VKW-M13: Empirie der Alltagskultur: Räume und Transformationen (11 LP);
- VKW-M14: Alltagskultur als Bild und Text (6 LP);
- VKW-M15: Alltagskultur: Materialitäten (6 LP);
- VKW-M18: Kulturelle Praxen und Akteure (13 LP);  
Zulassungsvoraussetzung: VKW-M10, VKW-M11, VKW-M12;
- VKW-M19: Kulturwissenschaftliche Forschungspraxis (16 LP);  
Zulassungsvoraussetzung: VKW-M10, VKW-M11, VKW-M12;

Zusätzlich ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

- VKW-M16: Arbeitsfelder der Vergleichenden Kulturwissenschaft (8 LP);
- VKW-M17: Internationale Kulturkompetenz (8 LP);

- b) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- VKW-M10: Grundlagen der Vergleichenden Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-M11: Theorien und Begriffe des Kulturvergleichs (10 LP);
- VKW-M12: Forschungsgeschichte und Methoden (10 LP);
- VKW-M13: Empirie der Alltagskultur: Räume und Transformationen (11 LP);
- VKW-M14: Alltagskultur als Bild und Text (6 LP);
- VKW-M15: Alltagskultur: Materialitäten (6 LP);

Zusätzlich ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

- VKW-M16: Arbeitsfelder der Vergleichenden Kulturwissenschaft (8 LP);
- VKW-M17: Internationale Kulturkompetenz (8 LP);

- c) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- VKW-M10: Grundlagen der Vergleichenden Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-M11: Theorien und Begriffe des Kulturvergleichs (10 LP);
- VKW-M12: Forschungsgeschichte und Methoden (10 LP); Modulprüfung

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) <sup>1</sup>Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

- VKW-M10 = 10%
- VKW-M11 = 10%
- VKW-M12 = 10%
- VKW-M13 = 10%
- VKW-M14 = 10%
- VKW-M15 = 10%

VKW-M18 = 15%  
VKW-M19 = 15%

Zusätzlich:  
VKW-M16 = 10%  
Oder  
VKW-M17 = 10%

- b) <sup>1</sup>Ist Vergleichende Kulturwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

VKW-M10 = 10%  
VKW-M11 = 10%  
VKW-M12 = 10%  
VKW-M13 = 20%  
VKW-M14 = 20%  
VKW-M15 = 20%

Zusätzlich:  
VKW-M16 = 10%  
Oder  
VKW-M17 = 10%

- c) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

VKW-M10 = 1/3  
VKW-M11 = 1/3  
VKW-M12 = 1/3.

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

<sup>1</sup>Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 61 Vor- und Frühgeschichte

### (1) Studiengangsziele

Ziel des Bachelorstudiengangs Vor- und Frühgeschichte ist es, Studierende zu befähigen, kulturhistorische Zusammenhänge und Entwicklungsprozesse über den zeitlichen und räumlichen Rahmen der schriftlichen Überlieferung hinaus zu rekonstruieren. Im Laufe des Studiums lernen die Studierenden Methoden und Hilfsmittel des Faches kennen, erwerben fundierte Materialkenntnisse sowie die Fähigkeit, archäologische Denkmäler, bildliche Darstellungen und andere Quellen aus Kulturräumen der Alten Welt zu analysieren, zu interpretieren, kritisch zu bewerten und in ihren kulturhistorischen Kontext einzuordnen.

### (2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Vor- und Frühgeschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- VFG.B.1 (Vorgeschichte), 15 LP
- VFG.B.2 (Quellengattungen), 15 LP
- VFG.B.3 (Frühgeschichte), 15 LP
- VFG.B.4 (Siedlungsarchäologie), 15 LP
- VFG.B.5 (Projektmodul), 15 LP
- VFG.B.6 (Praxismodul Bachelor), 15 LP

Modul-kürzel	Modulname	ECTS/ LP	Prüfungsform	Prüfungs- umfang	Zulassungs- voraussetzung
VFG.B.1	Vorgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.2	Quellengattungen	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
			Exkursions- protokoll	ca. 3 Seiten	
VFG.B.3	Frühgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.4	Siedlungsarchäologie	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.5	Projektmodul	15	---		keine
VFG.B.6	Praxismodul Bachelor	15	---		keine

b) Ist Vor- und Frühgeschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- VFG.B.1 (Vorgeschichte), 15 LP
- VFG.B.2 (Quellengattungen), 15 LP
- VFG.B.3 (Frühgeschichte), 15 LP
- VFG.B.4 (Siedlungsarchäologie), 15 LP



Modul-kürzel	Modulname	ECTS/ LP	Prüfungsform	Prüfungs-umfang	Zulassungs-voraussetzung
VFG.B.1	Vorgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.2	Quellengattungen	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
			Exkursionsprotokoll	ca. 3 Seiten	
VFG.B.3	Frühgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.4	Siedlungsarchäologie	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine

c) Ist Vor- und Frühgeschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- VFG.B.1 (Vorgeschichte), 15 LP
- VFG.B.3 (Frühgeschichte), 15 LP

Modul-kürzel	Modulname	ECTS/ LP	Prüfungsform	Prüfungs-umfang	Zulassungs-voraussetzung
VFG.B.1	Vorgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine
VFG.B.3	Frühgeschichte	15	Hausarbeit	ca. 20 Seiten	keine

### (3) Mitwirkung und Teilnahme

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Im Rahmen der Module VFG.B.1, VFG.B.3 und VFG.B.4 ist daher für die zu absolvierenden Seminare eine regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung an diskursiven Prozessen in den aufeinander aufbauenden Sitzungen verpflichtend. <sup>3</sup>Der oder die Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. <sup>4</sup>Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

### (4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Vor- und Frühgeschichte Bachelorfach oder zweites Hauptfach werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module VFG.B.1, VFG.B.2, VFG.B.3 und VFG.B.4.

b) Ist Vor- und Frühgeschichte Nebenfach werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module VFG.B.1 und VFG.B.2.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

## § 62

### Wissenschaftsgeschichte (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

Für das Nebenfach ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

WIG-M01

WIG-M02

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

<sup>1</sup>Zur Bildung der Fachnote im Nebenfach werden alle benoteten Pflichtmodule herangezogen.

<sup>2</sup>Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 63**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 4.6.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 21.7.2008.

Regensburg, den 21.7.2008

Prof. Dr. Alf Zimmer  
Rektor

Die Satzung wurde am 21.7.2008 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.7.2008 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.7.2008.